



Zwischen- und Teilurteil

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesgericht St. Pölten erkennt durch den Richter Mag. Wilhelm Wessely in der Rechtssache der klagenden Partei **Dr. Evelyn Mayer**, Schuldirektorin, 2340 Mödling, An der Goldenen Stiege 10/13, vertreten durch Schwartz, Huber-Medek und Partner Rechtsanwälte OG, 1010 Wien, Stubenring 2, wider die beklagte Partei **Republik Österreich**, vertreten durch die Finanzprokuratur, 1011 Wien, Singerstraße 17-19, unter Beteiligung der Nebenintervenientin auf Seite der beklagten Partei **HR Mag. Adelinde Ronniger**, Landesschulinspektorin, 3109 St. Pölten, Rennbahnstraße 29, wegen zuletzt € 86.797,51,-- s.A. und Feststellung (€ 20.000,--) nach öffentlicher mündlicher Verhandlung zu Recht:

1. Das Klagebegehren, die beklagte Partei sei schuldig, der klagenden Partei € 16.500,40 netto und € 70.297,11 brutto samt 4 % gestaffelter Zinsen zu bezahlen, besteht dem Grunde nach zu Recht.
2. Es wird festgestellt, dass die beklagte Partei der klagenden Partei für sämtliche zukünftigen, derzeit noch nicht bekannten Schäden aus Mobbinghandlungen der HR Mag. Adelinde Ronniger haftet.
3. Das Mehrbegehren, es werde festgestellt, dass die beklagte Partei der klagenden Partei für sämtliche zukünftigen, derzeit noch nicht bekannten Schäden aus Mobbinghandlungen anderer Organwalter des Landesschulrats für NÖ (Amtsführender Präsident HR Hermann Helm) sowie des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur (SC Mag. Wolfgang Stelzmüller) bzw. durch die Verletzung der Fürsorgepflicht durch Organe des Bundes gegenüber der klagenden Partei hafte, wird abgewiesen.
4. Die Kostenentscheidung bleibt der Endentscheidung vorbehalten.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Die am 9.1.1954 geborene Klägerin wurde, nachdem sie dort seit dem Schuljahr 1983/84 als Lehrerin tätig gewesen und seit 1.12.2004 mit der Leitung der Schule betraut war, per 1.12.2005 zur Direktorin der Höheren Bundeslehranstalt für wirtschaftliche Berufe (HLW) Biedermannsdorf ernannt. Seit Mai 2010 befindet sich die Klägerin wegen eines Burnout-Syndroms in Krankenstand.

Die Nebenintervenientin war als Landesschulinspektorin im Rahmen der Schulaufsicht bis 15.5.2012 für die HLW Biedermannsdorf zuständig und in dieser Funktion seit deren Tätigkeit als Schulleiterin direkte Vorgesetzte der Klägerin.

Die **Klägerin** begehrte zuletzt wie im Spruch ersichtlich und brachte zum Grund des Anspruchs zusammengefasst vor, sie sei aufgrund von Mobbinghandlungen der Nebenintervenientin an einem Burnout-Syndrom erkrankt, das zu ihrer Dienstunfähigkeit geführt habe und dessentwegen sie sich seit Mai 2010 bis laufend in Krankenstand befinde. Sie habe Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstentgangs, der Behandlungskosten und auf ein angemessenes Schmerzensgeld. Zukünftige finanzielle Schäden könnten nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, sodass auch ein Interesse an der Feststellung der Haftung der Beklagten für solche Schäden bestehe.

Die Nebenintervenientin habe sich gegenüber Dritten abfällig über die Klägerin und die von dieser geleitete Schule geäußert und ungerechtfertigte Vorwürfe erhoben, wie etwa dass die Klägerin Schülervertreter im Schulgemeinschaftsausschuss (SGA) unter Druck gesetzt habe. Auch habe sie behauptet, der Klägerin würden „die Lehrer davonlaufen“, in ihrer Schule würde es „so arg zugehen, dass man es gar nicht erzählen kann“ oder „das würde nicht in normalen Bahnen laufen“.

Sie habe rechtswidrig in schulautonome Bereiche eingegriffen, indem sie die Änderung gültiger SGA-Beschlüsse gefordert habe. Die Nebenintervenientin habe unzulässige Weisungen erteilt. Im Zusammenhang mit der Einrichtung eines Aufbaulehrgangs an der HLW Biedermannsdorf habe sie nicht unterstützend, sondern schikanös gehandelt und trotz Genehmigung des Lehrgangs durch das BMUKK dessen Abänderung durch Rückführung auf einen Ausbildungsschwerpunkt verlangt.

Bei der Gestaltung von Stundentafeln habe die Nebenintervenientin vielfach widersprüchliche, meist aber unbegründete Wünsche vorgebracht und damit eine konsequente Arbeit unmöglich gemacht. Die Nebenintervenientin habe der Klägerin in schikanöser Absicht unnötige Arbeitsaufträge erteilt und bereits erbrachten Arbeitsaufwand durch Abänderung von Aufträgen nutzlos gemacht. Sie habe die Klägerin auch wiederholt grundlos gemäßregelt und in einem Protokoll zu Unrecht der Lüge geziehen.

Protokolle der Nebenintervenientin über Besprechungen hätten deren Inhalt oft nicht richtig oder zumindest verzerrt wiedergegeben, es sei aber von der Klägerin verlangt worden, diese ohne Einschränkungen und Möglichkeit einer Korrektur zur Kenntnis zu nehmen.

Betreffend die in den Aufgabenbereich der Schulleiterin fallende Klassenzuweisung und Lehrfächerverteilung habe sich die Nebenintervenientin gesetzwidriger Weise eine Genehmigungskompetenz arrogiert und in schikanöser Absicht auch die Vorlage geringfügiger Änderungen zur Genehmigung verlangt.

Die Nebenintervenientin habe die Klägerin aufgefordert, mit den maßgeblichen Gruppen abgestimmte Entscheidungen zu revidieren, ihr aber unter Berufung auf das Dienstgeheimnis untersagt, darauf hinzuweisen, dass dies über Wunsch der Nebenintervenientin geschehe.

Die Nebenintervenientin habe die Klägerin aufgefordert, Anmeldungen von Schülern zu steuern und den Eltern wissentlich die Unwahrheit zu sagen. Zudem habe sie Fixplatzzusagen von ihrer Genehmigung abhängig gemacht.

Im persönlichen Kontakt habe die Nebenintervenientin der Klägerin angekündigt, sie, wie schon andere Direktoren vor ihr, in Pension loben zu wollen. Sie habe die Klägerin als krank und als Grenzgängerin, als an Realitätsverlust und Verfolgungswahn leidend bezeichnet und ihr mit der Rechtsabteilung des Landesschulrats gedroht. Argumente der Klägerin habe sie als Gequacke abgetan. Um Auseinandersetzungen zu vermeiden, hätte die Klägerin jede Anordnung der Nebenintervenientin kritiklos befolgen sowie rechtswidrige Maßnahme umsetzen müssen und sich gegen persönliche Verunglimpfungen nicht wehren dürfen.

Die Nebenintervenientin habe die Sekretärin der Klägerin aufgefordert, die Anwesenheitszeit der Klägerin in der Schule zu kontrollieren und darüber zu berichten.

Um Direktoren unter Druck setzen zu können, habe die Nebenintervenientin Werteinheiten nicht zugewiesen sondern nur in Aussicht gestellt, was die Organisation erheblich erschwert habe.

In mehreren Fällen habe die Nebenintervenientin der Klägerin ungerechtfertigterweise Versäumnisse vorgeworfen. Teilweise sei dabei der Fehler bei der Nebenintervenientin selbst oder beim Landesschulrat gelegen.

Zusammengefasst habe die Nebenintervenientin wiederholt durch rechtswidrige Maßnahmen einen erheblichen Arbeitsaufwand der Klägerin zunichte gemacht, ein feindseliges Arbeitsklima geschaffen, die Klägerin als krank oder als Lügnerin bezeichnet und ihr angekündigt, sie in Pension loben zu wollen. Sie habe sich Dritten gegenüber grundlos abwertend über die Klägerin in ihrer Funktion als Direktorin wie auch als Person geäußert.

Im Jahr 2006 habe die Nebenintervenientin die Klägerin per E-Mail zur Teilnahme an einer „politischen Informationskette“ zum Landeshauptmann aufgefordert. Nachdem die Klägerin der Nebenintervenientin mitgeteilt habe, für solche Spitzeldienste nicht zur Verfügung zu stehen, hätten die inkriminierten Malversationen der Nebenintervenientin gegenüber der Klägerin begonnen.

Wegen der zunehmenden Aggressivität der Nebenintervenientin und der Verschlechterung des Arbeitsklimas habe sich die Klägerin im Juli 2007 an den amtsführenden Präsidenten des Landesschulrats für NÖ HR Helm gewandt und um Abhilfe gebeten. Dieser habe aber keine wirksamen Maßnahmen gesetzt. Die Intervention habe die Situation sogar noch verschlimmert.

Die **Beklagte** bestritt den Klagsanspruch dem Grunde und der Höhe nach, beantragte Klagsabweisung und wandte gegen den Grund des Anspruchs zusammengefasst ein, die Klägerin sei nicht Mobbing-Opfer, sondern Mobbing-Täterin. Kein Repräsentant des Landesschulrats für NÖ – insbesondere nicht der amtsführende Präsident HR Helm und die Nebenintervenientin – hätte gegenüber der Klägerin Mobbinghandlungen gesetzt. Ganz im Gegenteil habe die Klägerin als Direktorin der HLW Biedermannsdorf Lehrkräfte so sehr schikaniert und unter Druck gesetzt, dass diese die Schule verlassen oder um Teilzeitbeschäftigung angesucht hätten. Die Klägerin habe auch Schüler schikaniert.

Die Klägerin habe sich bis Juli 2010 nicht explizit wegen angeblicher beschwerlicher Zustände an ihre Dienstbehörde gewandt. Dies habe sie erstmals über ihren Ehegatten, Univ.-Prof. DDr. Heinz Mayer, getan. Zu dieser Zeit habe sie gegenüber HR Helm erstmals andeutungsweise Mobbing behauptet.

Weder die Nebenintervenientin noch sonst ein Organ der Beklagten sei für die Erkrankung der Klägerin kausal. Es liege kein Fehlverhalten der Nebenintervenientin vor. Es sei nicht auszuschließen, dass die Klägerin ihr eigenes Fehlverhalten realisiert habe und darüber erkrankt sei. Im Leben der Klägerin habe es auch einige Rückschläge gegeben, so etwa einen Reitunfall mit einer schwerwiegenden Hüftverletzung. Auch dass sie als Direktorin nicht so erfolgreich wie ihr Vorgänger HR Dr. Pfeifer gewesen sei, sie in der Kollegenschaft nicht eine solche Wertschätzung erfahren habe oder dass sie karrieremäßig nicht mit ihrem Ehemann habe gleichziehen können, könnte zu einer seelischen Verstimmtheit bzw. gewissen „Trauersituation“ bzw. Versagensstimmung beigetragen haben.

Der Landesschulrat für NÖ habe die Klägerin unterstützt, um ihr einen konfliktfreien Wiederantritt des Dienstes zu ermöglichen. Der Landesschulrat für NÖ habe der Klägerin Wertschätzung entgegen gebracht und alles getan, um sie wieder in den Dienst zurückkehren zu lassen.

Die Klägerin habe niemals gegen Weisungen der Nebenintervenientin remonstriert.

Das Wirken der Nebenintervenientin sei stets zweckmäßig, pädagogisch und organisatorisch sinnvoll und daher nicht schikanös gewesen. Die Nebenintervenientin habe mit der Klägerin keinen abwertenden Umgangston gepflogen.

Die Erkrankung der Klägerin sei laut Gutachten Prof. Haller nicht allein erlebnisreaktiv zu erklären, sondern habe auch mit individueller Disposition und erhöhter Vulnerabilität zu tun.

Angesichts der wenigen persönlichen Kontakte der Klägerin mit der Nebenintervenientin (zwei bis drei oder vier Mal jährlich) könne es nicht zu Mobbing gekommen sein.

Die Klägerin habe ihre Schadenminderungsobligiegenheit verletzt, weil sie das Angebot des HR Helm, sie in einer anderen, finanziell gesehen zumindest gleichwertigen Funktion zu beschäftigen, nicht angenommen habe. Weiters wäre es der Klägerin möglich gewesen, gegen die als unrichtig oder beschwerlich empfundenen Weisungen zu remonstrieren. Solcherart hätte sie allenfalls unrichtige Weisungen – deren Vorliegen

bestritten werde – beseitigen können. Da sie das nicht getan habe, habe sie die Rettungspflicht nach § 2 Abs 2 AHG nicht erfüllt.

Die **Nebenintervenientin** bestritt den Klagsanspruch dem Grunde und der Höhe nach, schloss sich dem Vorbringen der Beklagten an und wandte gegen den Grund des Anspruchs zusammengefasst ergänzend ein, zu Beginn der Zusammenarbeit mit der Klägerin als Direktorin habe ein freundschaftliches, kollegiales und unterstützendes sowie von Wertschätzung geprägtes Arbeitsverhältnis bestanden. Im Herbst 2009 habe sich das Verhalten der Klägerin verändert, eine positive und konstruktive mündliche Kommunikation sei nicht mehr möglich gewesen. Ausschlaggebend dürfte die von der Nebenintervenientin in Wahrung ihrer Aufsichtspflicht wahrgenommenen und kommunizierten Mängel in der Schulleitung durch die Klägerin gewesen sein. Die Klägerin habe Vorgaben des Landesschulrats für NÖ bzw. des BMUKK in organisatorischen und finanziellen Fragen nicht umgesetzt. Die Klägerin habe die Nebenintervenientin nicht als Vorgesetzte anerkannt.

Die Nebenintervenientin habe eine Verschlechterung des Klimas in der HLW Biedermannsdorf wahrnehmen können. Die Nebenintervenient habe durch verschiedene Maßnahmen versucht, die Situation an der Schule zu verbessern.

Die Nebenintervenientin habe der Klägerin keine über fachliche und die aus ihrer Eigenschaft als Landesschulinspektorin entspringende Aufsichtsverpflichtung hinausgehende Vorgaben und Weisungen erteilt.

Die Nebenintervenientin habe kein Fehlverhalten gesetzt, die Burnoutsituation der Klägerin beruhe auf deren Überforderung durch Übernahme verschiedener Aufgaben. Auch die durch ihr eigenes Wirken verursachte Verschlechterung des Klimas an der Schule sei eine Ursache für die Krankheit der Klägerin.

Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in die vorgelegten Urkunden, Einholung eines medizinischen Sachverständigengutachtens, Vernehmung der Nebenintervenientin, des HR Hermann Helm, der Mag. Susanne Brunner, Mag. Alexandra Maierhofer, Elisabeth Pfiel, Mag. Brigitte Stuibler, des Mag. Roland Gangl, HR Dr. Herbert Pfeifer, Mag. Markus Loibl, Dr. Siegfried Zelber, Mag. Thomas Schiffler, der HR Mag. Eva Fialik-Fritsch, MR Mag. Eva Schönauer-Janeschitz, des HR Mag. Leopold Mayer, HR Mag. Friedrich Koprax, HR Adolf Stricker, der Mag. Christine Pasteka, Mag. Helga Hornik, des Mag. Johann Böhm, Univ.-Prof. DDr. Heinz Mayer, HR Mag. Hannes Hu-

ber, der Dipl.Päd. Ilse Novakovics und des Mag. Josef Zeiler als Zeugen sowie Parteienvernehmung der Klägerin.

Den unstrittigen Sachverhalt ergänzend wird festgestellt:

In ihrer Zeit als Lehrerin wurde die Klägerin unter anderem zur Fachgutachterin für kaufmännische Fächer berufen, war Leiterin der Arbeitsgemeinschaft der Lehrer für kaufmännische Fächer Niederösterreichs und Leiterin einer Qualitätsentwicklungsgruppe. Dadurch bestand schon damals ein beruflicher Kontakt zwischen der Klägerin und der Nebenintervenientin, das seinerzeitige Verhältnis der beiden war korrekt. Die Nebenintervenientin schätzte die Leistungen der Klägerin und befürwortete ihre Ernennung zur Direktorin der HLW Biedermannsdorf. Die Dienstbeurteilungen der Klägerin waren stets ausgezeichnet.

Die Nebenintervenientin ist eine engagierte und grundsätzlich fachlich kompetente Landesschulinspektorin mit langjähriger Erfahrung. Sie ist in ihren Vorstellungen sehr bestimmt und allgemein in ihrem Ton gegenüber ihr unterstellten Personen bisweilen harsch. Sie denkt in beruflichen Dingen hierarchisch und legt großen Wert auf Disziplin und Gehorsam. Es gibt Schulleiter, die mit ihrer Art weniger gut zurecht kommen, und andere, die einen Weg gefunden haben, mit der Nebenintervenientin umzugehen und gut mit ihr zusammenarbeiten können. Zu einer Eskalation der Situation, wie sie sich zwischen der Klägerin und der Nebenintervenientin ereignete, kam es mit anderen Schulleitern nicht. Über Mobbing der Nebenintervenientin an Direktorenkollegen der Klägerin ist nichts bekannt. Sie war allerdings nicht für alle eine einfache Vorgesetzte.

Schon zu Beginn der Tätigkeit der Klägerin als Schulleiterin zeigten sich in einzelnen Punkten Divergenzen zwischen ihrer Auffassung und jener der Nebenintervenientin. So wollte etwa die Klägerin die Position des Administrators neu besetzen; die Nebenintervenientin meinte hingegen, die Klägerin solle mit der Umbesetzung warten, bis der bisherige Administrator das Amt von sich aus zurücklege. Das sah die Klägerin ein.

Die Klägerin wollte als neu ernannte Direktorin ihre Vorstellungen rasch umsetzen. Die Nebenintervenientin riet ihr, sich damit im ersten Jahr zurückzuhalten und erst danach sukzessive an Neuerungen heranzugehen. Überhaupt legte sie ihr nahe, sich Rat bei erfahrenen Kollegen zu holen.

Als die Klägerin den früheren Netzwerkverwalter – einen Lehrer – in den Ferien in die Schule rief, weil er bei der Übergabe der Funktion Passwörter nicht bekanntgegeben hatte und es deswegen Probleme mit dem Computer gab, meinte die Nebenintervenientin, so könne man mit Lehrern nicht umspringen.

In einem Fall besuchte die Klägerin in der ersten Ferienwoche ein Fortbildungsseminar, als beim Landesschulrat eine Notenberufung einging. Die Nebenintervenientin wies die Klägerin zurecht, dass zuerst die Notenberufung zu behandeln und erst dann Fortbildung zu betreiben sei, was die Klägerin als ungerecht empfand, weil sie von der Notenberufung ja nicht gewusst hatte.

Die Klägerin nahm diese Vorfälle zu Beginn ihrer Zeit als Schulleiterin nicht besonders schwer. Sie hielt dieses Verhalten schlicht für die Art der Nebenintervenientin.

Ab dem Jahr 2007 empfand die Klägerin, dass sich das Verhältnis zur Nebenintervenientin verschlimmerte.

Am Standort der HLW Biedermannsdorf wurden zur Zeit der Amtsübernahme der Klägerin als Direktorin die Schulformen Höhere Lehranstalt (HLW) und Fachschule angeboten. Weiters war und ist dort eine Privatschule für Sozialbetreuungsberufe (SOB) etabliert, der ebenfalls die Klägerin als Direktorin vorsteht.

Am 27.1.2006 besprach die Klägerin mit der Nebenintervenientin einen geplanten Antrag auf Einrichtung auch eines Aufbaulehrgangs an ihrer Schule ab dem Schuljahr 2007/08, der es Fachschulabsolventen ermöglichen sollte, einen Abschluss auf dem Reife- und Diplomprüfungsniveau einer HLW zu erlangen (Beilage ./A). Die Nebenintervenientin stellte der Klägerin ein Muster für einen solchen Antrag an den Landesschulrat bzw. das Ministerium zu Verfügung (Beilage ./AE). Mit an den Landesschulrat für NÖ gerichtetem Schreiben vom 2.5.2006 (Beilage ./B) beantragte die Klägerin die Bewilligung zur Führung eines Aufbaulehrgangs an der HLW Biedermannsdorf in einem Klassenzug mit zwei Ausbildungsschwerpunkten. In der Antragsbegründung ging die Klägerin davon aus, dass durch die Einrichtung des Lehrgangs in dessen Aufbauphase ein vorübergehender Mehrbedarf an Werteinheiten entstehe, und zwar ca. 55 Werteinheiten in den Schuljahren 2008/09 und 2010/11 und ca. 110 Werteinheiten im Schuljahr 2009/10.

Als sich die Klägerin in einem E-Mail an die Nebenintervenientin besorgt darüber zeigte, dass der Aufbaulehrgang noch nicht durch das Ministerium bewilligt worden war, es

aber schon 20 Anmeldungen dafür gebe, antwortete die Nebenintervenientin am 11.1.2007, die Klägerin müsse das gelassen nehmen, mit Glück komme die Genehmigung vor den Ferien. Die Aufnahme der Schüler solle unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch das Ministerium erfolgen (Beilage ./E). Am 22.1.2007 verfasste die Nebenintervenientin eine befürwortende pädagogische Stellungnahme zur Errichtung des schwerpunktgemischten Lehrgangs (Beilage ./15 [L1]), in der sie nach Neuberechnung für die Schuljahre 2008/09 und 2009/10 von einem durch den Lehrgang verursachten Mehrbedarf von lediglich höchstens 50 Werteinheiten ausging. Mit Schreiben vom 30.3.2007 (Beilage ./O) nahm das BMUKK den Antrag des Landesschulrats für NÖ auf Errichtung eines Aufbaulehrgangs in der HLW Biedermannsdorf mit Schulbeginn 2007/08 unter der Voraussetzung zur Kenntnis, dass in raummäßiger, ausstattungsmäßiger und einrichtungsmäßiger Hinsicht keine Mehrkosten entstehen und der bedingte Mehrbedarf an Werteinheiten während der Aufbauphase ohne Sonderdotierung durch schulinterne Umschichtungen und eine Umschichtung innerhalb des Niederösterreichischen BBS-Kontingents abzudecken sei.

Mit einem unter anderen an alle Direktoren der mittleren und höheren Lehranstalten für wirtschaftliche Berufe gerichteten Schreiben des Landesschulrats für NÖ vom 2.1.2007 (Beilage ./D) erging an die Adressaten die Aufforderung, schulautonome Änderungen der Stundentafeln *[das ist die Festlegung, welche Stunden in welchen Fächern in welchen Schuljahrgängen unterrichtet werden]* vor der Beschlussfassung durch den Schulgemeinschaftsausschuss (SGA) mit dem/der zuständigen Landes-
schulinspektor/in, im Fall der HLW Biedermannsdorf also der Nebenintervenientin, zu besprechen.

Im Jänner 2007 beabsichtigte die Klägerin neue Stundentafeln für die HLW, die Fachschule und den Aufbaulehrgang zu schaffen. Sie brachte der Nebenintervenientin die geplanten Stundentafeln zur Kenntnis (Beilage ./F) und beraumte für die erforderliche Beschlussfassung einen Termin für eine Sitzung des SGA an. Mit E-Mail vom 12.1.2007 (Beilage ./G) teilte die Nebenintervenientin mit, dass die Stundentafeln der HLW und Fachschule so beschlossen werden könnten. Hinsichtlich des Aufbaulehrgangs solle der Beschluss ausgesetzt werden, weil es bedenklich sei, dass fünf allgemeinbildende Gegenstände mit je einer Stunde beschnitten würden. Dieser Ansicht der Nebenintervenientin lag ein nicht mehr aktueller Lehrplan zu Grunde. Das E-Mail schloss mit den Worten „... *ich ersuche höflichst um Disziplin und weitere Rückspra-*

che!“ Auf die Mitteilung des aktuellen Lehrplans durch die Klägerin und die damit verbundene Frage, ob auf dessen Grundlage die Studentafel des Aufbaulehrgangs nicht doch beschlossen werden könne wie vorbereitet (Beilage ./H), reagierte die Nebenintervenientin mit Mail vom 13.1.2007 (Beilage ./J), in dem sie sich nach wie vor nicht ganz zufrieden mit dieser Studentafel zeigte, der Beschlussfassung aber unter der Bedingung zustimmte, dass die Klägerin „[...] *es an der Basis in der Ausbildung so hinbringe, dass sie an die FW anschließe.*“

Am 16.1.2007 beschloss der SGA die Studentafeln der HLW und der Fachschule; die Beschlussfassung über den Aufbaulehrgang wurde aufgeschoben. Mit als „*Überlegungen zur Gestaltung schulautonomer Studentafeln an der HLW Biedermannsdorf*“ betitelter Mail vom 14.2.2007 (Beilage ./K) teilte die Nebenintervenientin der Klägerin die bereits beschlossenen Studentafeln der HLW und der Fachschule betreffende Erwägungen mit. Die Punkte 1. des jeweiligen einleitenden Absatzes zu den einzeln abgehandelten Schulformen HLW und Fachschule postulierten: „*Keine Einstundenfächer*“. Im Weiteren führte die Nebenintervenientin in diesem Mail ihre Überlegungen zu einzelnen Schulfächern aus, wobei nicht festgestellt werden kann, dass diese fachlich unrichtig oder unzweckmäßig gewesen wären. Allerdings hätten sich daraus – entgegen der eigenen Prämisse – in einzelnen Fällen „Einstundenfächer“ ergeben. Zu einzelnen Punkten ihrer Erwägungen schrieb die Nebenintervenientin „*Bitte SGA – Beschluss neu vorlegen.*“

Die Klägerin störte, dass sie damit zur Abänderung eines gültig zustande gekommenen Beschlusses des SGA aufgefordert wurde und ihrer Ansicht nach – obwohl im Vorfeld der Abstimmung bereits die Zustimmung der Nebenintervenientin zu den Studentafeln vorgelegen hatte – die Arbeit von 30 mit dieser Materie befassten Personen zunichte gemacht worden wäre.

Es gab keinen Grund, der es notwendig gemacht oder bloß gerechtfertigt hätte, dem SGA die Studentafeln der HLW und der Fachschule zwecks inhaltlicher Änderung erneut zur Beschlussfassung vorzulegen. Die bereits gefassten Beschlüsse bewegten sich im gesetzlich vorgesehenen schulautonomen Bereich und waren rechtsgültig zustande gekommen. Das bestätigte im Zuge eines Gesprächs am Rande eines Schulrechtsseminars am 14.3.2007 im Beisein der Klägerin und Nebenintervenientin auch Mag. Loibl, ein Mitarbeiter der Rechtsabteilung des Landesschulrats für NÖ

(Beilage ./M). Diese Sicht entsprach im Übrigen auch dem Standpunkt des amtsführenden Präsidenten des Landesschulrats für NÖ HR Helm.

Mit E-Mail vom 26.4.2007 (Beilage ./N) übermittelte die Klägerin der Nebenintervenientin eine im Sinn ihrer Vorgaben überarbeitete neue Stundentafel für den Aufbaulehrgang und avisierte die nächste SGA-Sitzung mit Mitte/Ende Mai. Die Nebenintervenientin antwortete am 7.5.2007, sie könne der Stundentafel nicht zustimmen und regte verschiedene Änderungen an (Beilage ./P). Überdies hielt sie fest, dass die übrigen Stundentafeln bis zum Schuljahr 2008/09 adaptiert werden sollten. Anlässlich einer Fachtagung am 21.5.2007 sprach die Klägerin mit der unter anderem für humanberufliche Schulen zuständigen Abteilungsleiterin des BMUKK Mag. Schönauer-Janeschitz über die Stundenverteilung im Aufbaulehrgang, die bestätigte, dass die Ansicht der Nebenintervenientin insbesondere über die Stundenverteilung in Deutsch sowie der ersten und zweiten Fremdsprache und im Fach Rechnungswesen – im Unterschied zum Vorschlag der Klägerin – mit dem Standpunkt des Ministeriums nicht übereinstimmte (Beilage ./Q). Den Vorschlag der Nebenintervenientin, das Fach „Angewandte Informatik“ solle vom ersten bis zum dritten Jahrgang begleitend mit zumindest einer Wochenstunde angeboten werden, empfand die Klägerin als unsinnig, weil damit die ohnehin schon große Zahl der Schularbeiten pro Jahr erhöht worden wäre; außerdem widersprach er der Vorgabe Einstundenfächer zu vermeiden.

Nachdem die Stundentafel für den Aufbaulehrgang neuerlich überarbeitet worden war, schrieb die Nebenintervenientin der Klägerin am 26.5.2007 (Beilage ./R), dass diese nun schon eher akzeptabel sei, sprach einige Punkte an, die ihr nicht gefielen oder als problematisch erschienen, brachte aber auch zum Ausdruck, dass das betriebswirtschaftliche Seminar sehr gelungen angesetzt worden sei und sie sonst mit den Begründungen der Klägerin mitgehe. Abschließend hielt sie fest, noch auf die neuen Stundentafeln der HLW und Fachschule zu warten. Als sich die Klägerin daraufhin mit E-Mail vom 7.6.2007 für das Verständnis und die Zustimmung der Nebenintervenientin in weiten Bereichen bedankte, antwortete die Nebenintervenientin, sie habe noch nicht in weiten Teilen zugestimmt. Sie rege eine Diskussion an, die mit dem ersten Durchlauf der Lehrpläne auch sinnvoll sei. Es ginge ihr nicht um einzelne Fächer sondern um große Linien. Man solle die Hände von mathematischen Lösungen lassen und auch nicht zuviel auf die Einzelwünsche der LehrerInnen hören, das zerschlage ein ganzes gutes Konzept, das die Klägerin von HR Pfeifer *[dem Vorgänger der Klä-*

gerin als Direktor an der HLW Biedermannsdorf] übernommen habe. Die Nebenintervenientin gehe bei ihren Vergleichen vom Vorschlag des BMUKK aus und sei hier alles schon ausreichend vor der Zeit der Klägerin als Direktorin diskutiert worden, „also im Zweifel dorthin!“ (Beilage ./S)

Für den 13.6.2007 hatte die Klägerin eine SGA-Sitzung zur Beschlussfassung über die Stundentafel für den Aufbaulehrgang anberaumt. Mit E-Mail vom selben Tag (Beilage ./T) ließ die Nebenintervenientin ausrichten, dass ihr in der Stundentafel des Aufbaulehrgangs die Einstundengegenstände nicht gefielen und ob man diese nicht zusammenrücken könne, z.B. Wirtschaftsgeographie drei Stunden in der zweiten Klasse, dafür Biologie/Ökologie drei Stunden in der zweiten Klasse.

Zum SGA Termin erschienen aus der Kurie der Elternvertreter nur zwei Mitglieder. Eines davon, Elisabeth Manner, stimmte gegen die Stundentafel. Mit Schreiben an die Nebenintervenientin vom 18.6.2007 (Beilage ./13) fragte Elisabeth Manner in der Folge an, ob es stimme, dass bei Beschlüssen über schulautonome Lehrplanbestimmungen in jeder Kurie eine Zweidrittelmehrheit erforderlich sei und was zu tun sei, wenn der Beschluss vom 13.6.2007 ungültig sei. Außerdem teilte Elisabeth Manner der Nebenintervenientin mit, dass es im letzten Schuljahr bei einer SGA-Sitzung eine geheime Abstimmung gegeben habe und wollte wissen, ob das zulässig sei, zumal man dann ja die erforderlichen Zweidrittelmehrheiten in den einzelnen Kurien nicht feststellen könne. Diese Anfrage wurde durch Mag. Loibl am 22.6.2007 (Beilage ./14) in dem Sinn beantwortet, dass – entsprechend der von Elisabeth Manner geäußerten Rechtsansicht – beim Beschluss vom 13.6.2007 zwar das Präsenzquorum, nicht aber in jeder Kurie die erforderliche Stimmenmehrheit erreicht worden sei. Bei qualifizierten Abstimmungserfordernissen widerspräche eine geheime Abstimmung dem Prinzip der notwendigen Zuordenbarkeit. Das Schreiben der Elisabeth Manner werde zum Anlass genommen, die weitere Vorgangsweise mit der Schulleitung der HLW Biedermannsdorf zu erörtern.

Da ein gültiger Beschluss über die Stundentafel des Aufbaulehrgangs noch vor Schullende herbeigeführt werden sollte, beraumte die Klägerin infolge der Ungültigkeit des Beschlusses vom 13.6.2007 eine SGA-Sitzung für den 26.6.2007 an. Am Morgen des 26.6.2007 langte bei der Klägerin ein E-Mail der Nebenintervenientin (Beilage ./U) ein, sie habe gehört, dass die Klägerin für heute 15:00 Uhr den SGA einberufen habe. SGA-Sitzungen seien grundsätzlich 14 Tage vorher einzuberufen, wenn alle Mitglieder

des SGA zustimmten sei auch eine vorgezogene Sitzung möglich. Der Landesschulrat für NÖ ersuche um Übermittlung des nachweislichen Einverständnisses aller SGA Mitglieder mit dem vorgezogenen Termin. Weiters ersuche sie um Aufnahme des folgenden Texts in eine solche Bestätigung: *„Ich wurde nachweislich darauf hingewiesen, dass Gegensätze mit 3 Stunden nicht als Wahlfach bei der Reife- und Diplomprüfung gewählt werden können ...“* An Letzterem störte die Klägerin, dass die Nebenintervenientin sie auf diesen problematischen Aspekt der vorliegenden Studentafel nicht schon früher hingewiesen hatte und ihr überdies in diesem Zusammenhang fehlendes Standardwissen vorwarf, obwohl sie, die Nebenintervenientin, dieses Problem bei den Vorgesprächen selbst nicht thematisiert hatte.

In der SGA-Sitzung am 26.6.2007 wurde in Abwesenheit des Mitglieds der Elternvertretung Elisabeth Manner die Studentafel einstimmig beschlossen. Entgegen der Intention des Elternvereinsvorstands und ohne Absprache mit diesem erstattete Elisabeth Manner Anzeige beim Landesschulrat für NÖ, dass die Ladung zur SGA-Sitzung nicht gesetzmäßig erfolgt sei (Beilagen ./W, ./AB).

In einem Anruf vor der SGA-Sitzung am 13.6.2007 hatte die Nebenintervenientin der Klägerin mitgeteilt, dass Elternvertreter des SGA über die Beschlussfassung der Studentafel zum Aufbaulehrgang nicht informiert seien und sie habe Kenntnis davon, dass dies nicht zum ersten Mal, sondern laufend geschehe. Am 26.6.2007 äußerte die Nebenintervenientin gegenüber dem Personalvertreter Mag. Part, die Klägerin hätte die Schülervertreter unter Druck gesetzt, einer Studentafel zuzustimmen, die sie nicht gewollt hätten (Beilage ./X). Diese Vorwürfe trafen nicht zu. Es kann nicht festgestellt werden, auf welcher Informationsgrundlage die Nebenintervenientin sie erhob. Mit E-Mail vom 27.6.2007, unter anderen an die Nebenintervenientin und den amtsführenden Präsidenten des Landesschulrats für NÖ HR Helm, verwahrte sich die Klägerin gegen diese Anschuldigungen und strich hervor, dass ihr die Nebenintervenientin vor der Maßregelung bzw. Äußerung gegenüber Außenstehenden keine Gelegenheit zu einer Stellungnahme gegeben habe, in der sie die Vorwürfe leicht hätte widerlegen können. Sie ersuchte die Nebenintervenientin, sie in Hinkunft mit derartigen Vorwürfen vorab zu konfrontieren und ihr die Möglichkeit zu geben, sich dazu zu äußern (Beilage ./X).

Da sie den Eindruck hatten, bei der Erarbeitung der Studentafel für den Aufbaulehrgang gegen Windmühlen zu kämpfen, weil, wann immer ein Änderungsvorschläge der

Nebenintervenientin umgesetzt worden sei, diese auf der Suche nach immer neuen Einwänden einen anderen, neuen Kritikpunkt hervorzaubere, und weil sie fürchteten, die Intervention eines Mitglieds des Lehrkörpers und die Anfechtung der SGA-Beschlüsse durch eine einzige Elternvertreterin gefährde die Einrichtung des Aufbaulehrgangs, für den schon 28 Anmeldungen vorlagen, richteten die mit der Angelegenheit befassten Mitglieder der Lehrervertretung im SGA, der Personalvertretung und der Qualitätssteuergruppe am 29.6.2007 ein Schreiben (Beilage ./Y) an den amtsführenden Präsidenten des Landesschulrats für NÖ, HR Helm, in dem sie diese Bedenken darlegten und auch die Vermutung äußerten, bei den Einwänden gegen den Aufbaulehrgang ginge es nicht um ein inhaltliches Anliegen.

Wegen ihrer Probleme mit der Nebenintervenientin im Zusammenhang mit der Erstellung der Stundentafeln ersuchte die Klägerin den amtsführenden Präsidenten des Landesschulrats für NÖ HR Helm um einen Termin für ein Gespräch, den sie für den 11.7.2007 auch erhielt.

Am 6.7.2007 wurde die Klägerin in einem von der Nebenintervenientin beauftragten E-Mail aufgefordert mitzuteilen, ob sie vom 2. bis 6.7.2007 ihren Dienst als Direktorin an der Schule verrichtet habe und für den 11.7.2007 zu einem Gespräch in den Landesschulrat für NÖ zum Thema „Dienstpflichten eines Schulleiters“ (Beilage ./AA) geladen. Danach rief im Abstand von etwa einer halben Stunde eine Mitarbeiterin des Landesschulrats für NÖ, Frau Scheibelreiter, an der HLW Biedermannsdorf an und fragte, ob die Klägerin im Haus sei. Es gehe um ein wichtiges E-Mail, das an sie geschickt worden sei, betreffend einen Termin am 11.7.2007, und die Frage, ob die Klägerin diese Woche ihren Dienst als Direktorin an der Schule wahrgenommen habe. Zur Zeit dieser Anrufe war die Klägerin nicht in der Schule, weil sie wegen eines Wasserrohrbruchs für einige Zeit nach Hause hatte fahren müssen. Frau Scheibelreiter erhielt jeweils die Auskunft, die Klägerin sei im Augenblick am Handy zu erreichen, komme aber wieder. Sie sei an allen Tagen in der Schule gewesen. (Beilage ./Z).

In einem nachfolgenden E-Mail teilte die Klägerin noch am vom 6.7.2007 – zutreffend – mit, im Zeitraum 2. bis 6.7.2007 selbstverständlich ihren Dienst an der Schule wahrgenommen zu haben und belegte dies mit einer Liste dienstlicher Mails von diesen Tagen. Was die Nebenintervenientin zu dieser Kontrolle der Dienstanwesenheit der Klägerin veranlasst hatte, kann nicht festgestellt werden.

Am 11.7.2007 fanden im Landesschulrat für NÖ drei Gespräche unter Beteiligung der Klägerin und im Übrigen wechselnder Besetzung statt.

Um 13:00 Uhr begann die von der Nebenintervenientin angeordnete Dienstbesprechung. Dabei war auch Mag. Loibl anwesend. Wie angekündigt brachte die Klägerin einen Personalvertreter mit. Die Nebenintervenientin ließ diesen mit der Begründung, Personalvertreter auf Ebene des Landesschulrats sei der Fachausschuss, nicht an dem Gespräch teilhaben. Thema der Besprechung war insbesondere der Aufbaulehrgang. Die Nebenintervenientin hielt fest, dass die schulautonomen Lehrplanbestimmungen den zur Verfügung stehenden Rahmen an Lehrerwochenstunden und die Möglichkeit der räumlichen und der ausstattungsmäßigen Gegebenheiten der Schule zu beachten hätten. Daraus folge, dass zukünftig generell Vorhaben, die Ressourcen betreffen, im Vorfeld mit der Schulaufsicht abzusprechen sind. Die erste Klasse des Aufbaulehrgangs könne als Ausnahme mit zwei Ausbildungsschwerpunkten mit der vom SGA beschlossenen Stundentafel begonnen werden, im Herbst 2007 müssten jedoch die Jahre II und III des Lehrgangs bestimmten Vorgaben entsprechend dem SGA zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Insbesondere seien Einstundenfächer zu vermeiden und möglichst viele Gegenstände maturabel zu halten. Alle Stundentafeln seien im Vorfeld mit der Nebenintervenientin abzusprechen. Die Zuweisung der Wertseinheiten sei jährlich neu zu verhandeln. Die Nebenintervenientin verlangte überdies die Vorlage aller SGA-Beschlüsse des Schuljahres 2006/07 unter Angabe von Termin, Einberufung, Tagesordnung, Ergebnis und Namen der jeweiligen Abstimmungen (Beilage ./AF).

Die Aufforderung der namentlichen Offenlegung der Stimmabgabe hielt die Klägerin für nicht rechtmäßig und kam dieser Aufforderung daher nicht nach. In einer späteren Dienstbesprechung am 16.10.2007 schenkte die Nebenintervenientin der Klägerin dahingehend Glauben, dass im SGA niemals anonyme Abstimmungen stattgefunden hätten. Die Nebenintervenientin korrigierte auch, dass das Ergebnis der Abstimmung festzuhalten sei, jedoch nicht unbedingt die Namen (Beilage ./AR).

Ein weiterer Punkt der Besprechung am 11.7.2007 war, dass die Klägerin das Ansehen der Schulaufsicht grundsätzlich zu wahren habe und sensible Informationen, die am dienstlichen Weg gegeben würde, nicht an die Schulpartner zu verteilen seien. Ebenso gelte für alle Inhalte von Dienstbesprechungen das Dienstgeheimnis. Die Nebenintervenientin sei unangefochten die Vorgesetzte der Klägerin, weshalb es sinnvoll

sei besonders vor Entscheidungen pädagogischer Art häufigen Kontakt zu pflegen (Beilage ./AF).

Die Nebenintervenientin warf der Klägerin vor, gewisse Dinge im Vorfeld nicht abgeklärt zu haben, wobei der Klägerin nicht klar war, was damit gemeint sein sollte. Zu den beiden Ausbildungsschwerpunkten des Aufbaulehrgangs war die Klägerin der Ansicht, diese seien aufwandsneutral, weil die dafür nötigen Werteinheiten im Rahmen des zugeteilten Kontingents lägen. Diesbezüglich meinte die Nebenintervenientin, Werteinheiten würden nicht zugewiesen, sondern nur in Aussicht gestellt, und werde darüber erst im Herbst verhandelt. Die Klägerin habe, so der Standpunkt der Nebenintervenientin, die schwerpunktgemischte Führung des Aufbaulehrgangs nicht mit ihr verhandelt, sie habe davon, und auch vom Aufbaulehrgang, nichts gewusst. Dem erwiderte die Klägerin, dass sie den Aufbaulehrgang mit entsprechender Begründung als schwerpunktgemischt beantragt habe. Die Nebenintervenientin meinte, den Antrag nie gesehen zu haben, weil er an eine andere Abteilung gegangen sei; die Klägerin hätte ihr den Antrag zur Kenntnis bringen müssen. Zum Einwand der Klägerin, die Nebenintervenientin habe ihr doch mit Bezug auf den Aufbaulehrgang am 11.1.2007 das E-Mail Beilage ./E geschrieben, meinte die Nebenintervenientin, bei dieser Gelegenheit erstmals vom Aufbaulehrgang gehört zu haben. Tatsächlich wusste die Nebenintervenientin jedoch schon seit zumindest 2006 von der Absicht der Errichtung eines Aufbaulehrgangs ab dem Schuljahr 2007/08 (Beilage ./A, ./AE); dass dieser laut Antrag der Klägerin mit zwei Schwerpunkten geführt werden sollte, wusste sie spätestens am 22.1.2007, als sie ihre befürwortende pädagogische Stellungnahme zur Errichtung des Lehrgangs (Beilage ./15 [L1]) verfasste, in der sie auch zustimmend auf die beiden gewünschten Ausbildungsschwerpunkte einging.

Im Zuge der Besprechung sagte die Nebenintervenientin auch, sie habe sich geärgert, dass die Klägerin angekündigt habe, mit der Personalvertretung zu erscheinen, weshalb sie den ursprünglich vereinbarten Termin am 6.7.2007 abgesagt habe (dies unter einem Vorwand); die Sache wäre unter vier Augen besprechbar gewesen. Die Nebenintervenientin äußerte auch den Verdacht, die Klägerin vollführe mit der Personalvertretung und den Lehren einen Schulterschluss gegen sie und setze ihre Autorität als Vorgesetzte herab. Als die Klägerin darauf hinwies, dass die Steuergruppe autonom arbeite und eine Konsens mit allen angestrebt werde, entgegnete die Nebenintervenientin, die Stundentafeln seien Sache des Schulleiters, der diese vorgebe. Der Ansicht

der Klägerin, eine Konsenslösung sei immer besser als eine Einzellösung, widersprach die Nebenintervenientin. Dem Einwand der Klägerin, sie könne dem SGA nicht vorgeben, was er beschließe, es sei daher eine Lösung sinnvoll, die von allen getragen werde, entgegnete die Nebenintervenientin, die Klägerin habe als Direktorin großen Einfluss; sie stelle den Antrag und beschlossen werde, was die Klägerin einbringe (Beilage ./AE).

Bei einer zweiten Besprechung im Landesschulrat am 11.7.2007 waren unter anderen die Klägerin, der Nebenintervenientin und HR Helm anwesend. Dabei äußerte die Nebenintervenientin zur Stundentafel des Aufbaulehrgangs, dass Autonomie erlaubt sei, für diese aber keine Veranlassung bestehe, weil es einen bestehenden Vorschlag des Ministeriums gebe (Beilage ./AC).

Schlussendlich kam es an diesem Tag auch noch zu dem von der Klägerin gewünschten Gespräch unter vier Augen mit dem amtsführenden Präsidenten HR Helm betreffend die Dienstaufsicht durch die Nebenintervenientin. Dabei klagte die Klägerin darüber, dass sich die Nebenintervenientin massiv in schulautonome Bereiche eingemischt habe, so z.B., dass sie im Zusammenhang mit den Stundentafeln SGA-Beschlüsse neu abstimmen und das Ergebnis steuern solle. Die Klägerin gab auch zu erkennen, dass sie Probleme mit dem Führungsstil der Nebenintervenientin hatte. Sie klagte über den Ton der Nebenintervenientin und dass diese ihr Arbeitsaufträge erteile, die sie später wieder abändere, wodurch die Arbeit der Klägerin zunichte gemacht würde. Der Begriff „Mobbing“ fiel nicht. Schließlich bat die Klägerin HR Helm, den zweiten Ausbildungsschwerpunkt des Aufbaulehrgangs werteneutral abzusichern, was dieser auch tat. HR Helm bemerkte, dass die Klägerin die Behandlung durch die Nebenintervenientin fürchtete. Er gab der Klägerin seine private Mobiltelefonnummer und bot ihr an, sich bei weiteren Problemen direkt an ihn zu wenden. Er führte auch ein Gespräch mit der Nebenintervenientin. Da sich die Klägerin in der Folge (bis zum Jahr 2010) nicht mehr meldete, ging HR Helm davon aus, dass die Probleme gelöst seien. Aus seiner Sicht hatte sich die Klägerin keine Dienstpflichtverletzung zu Schulden kommen lassen und er fand, dass ein Eingreifen der Schulaufsicht (in der Person der Nebenintervenientin) nicht notwendig gewesen wäre.

Bei einer Dienstbesprechung am 7.9.2007 übergab die Nebenintervenientin der Klägerin eine Wunschstundentafel für den Aufbaulehrgang, die dem SGA zur Beschlussfassung vorgelegt werden sollte. Sie forderte neuerlich, dass der Lehrgang auf einen

Schwerpunkt zurückzuführen sei. Das Protokoll der Besprechung in Anwesenheit von Mag. Loibl vom 11.7.2007 (Beilage ./AF) wurde zur Weisung erhoben.

Auch in einer späteren Dienstbesprechung am 16.10.2007 kam die Nebenintervenientin wieder auf die schulautonomen Stundentafeln der HLW und der Fachschule zurück und meinte, die zu Grunde liegenden Beschlüsse mögen nochmals unter Beachtung der Stundentafeln des BMUKK überlegt und eventuell korrigiert werden. Es wurde festgehalten: *„Die endgültigen Stundentafeln sind nach Beschluss durch den SGA unverzüglich vorzulegen.“* Zur Stundentafel des Aufbaulehrgangs, die vom SGA noch beschlossen werden müsse, gab die Nebenintervenientin unter Hinweis auf die im September übergebene Musterstundentafel zwei Vorgaben und führte weiters aus, dass der Lehrgang aus Ressourcengründen ab dem Schuljahr 2008/09 nur mit einem Ausbildungsschwerpunkt geführt werden könne, wenn die Klassenschülerzahl der ersten Klasse nur 25 SchülerInnen betragen sollte. Bei Teilung seien die Werteinheiten aus der innern Organisation zu rekrutieren (Beilage ./AR).

Bei einem ebenfalls am 16.10.2007 stattfindenden Gespräch zwischen der Klägerin und NÖ HR Helm äußerte dieser, die rechtsgültig beschlossenen Stundentafeln der HLW und der Fachschule sollten nicht neuerlich dem SGA zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Der vom Gesetz vorgesehene Rahmen der Schulautonomie dürfe nicht eingeschränkt werden und im Sinne der Kontinuität sollten die Stundentafeln nicht nach einem Jahr Gültigkeit wieder abgeändert werden. Man solle die Evaluierung abwarten (Beilage ./AT) .

Die in der Aufbauphase des schwerpunktgemischten Aufbaulehrgangs notwendigen weiteren Werteinheiten hätten durch schulinterne Kürzungen im Bereich der unverbindlichen Übungen und Freigegegenständen abgedeckt werden können.

Wie auch andere Landesschulinspektoren stellte die Nebenintervenientin den Direktoren aller in ihre Zuständigkeit fallender Schulen die Zuweisung von Werteinheiten für jedes Schuljahr zunächst bloß in Aussicht und wies sie den jeweiligen Schulen erst im September fix zu. Demzufolge bestand für die Klägerin bis zum Beginn jedes Schuljahrs die theoretische Möglichkeit, dass ihre Schule nicht genügend Werteinheiten zur Führung des Aufbaulehrgangs mit zwei Schwerpunkten bekommen würde, sodass sie Schülern, die sich für diesen Lehrgang angemeldet hatten, nicht zusagen konnte, dass dieser tatsächlich zustande kommen werde. Die endgültige Zuweisung von Werteinheiten an die Schulen hängt von der Zahl der Schüler ab, die dort tatsächlich das

Schuljahr beginnen, und die von der Zahl der Voranmeldungen nach unten hin abweichen kann. Dies begründet, warum die Werteinheiten erst zu Schulbeginn fix zugesagt werden können und davor nur eine provisorische Verteilung anhand der Zahlen der Voranmeldungen möglich ist. Tatsächlich bedachte die Nebenintervenientin die HLW Biedermannsdorf allerdings mit mehr Werteinheiten als vom Ministerium vorgesehen und gab es in der Praxis auch keine Probleme mit der Werteinheitenzuweisung durch die Nebenintervenientin.

Die endgültige Zuweisung der Werteinheiten erst im Herbst war nicht grundsätzlich ein Instrument der Nebenintervenientin, um sich die Klägerin oder andere Direktoren gefügig zu machen. Im Zusammenhang mit der schwerpunktgemischten Führung des Aufbaulehrgangs thematisierte die Nebenintervenientin die Abhängigkeit der Zuweisung von Werteinheiten von ihrer Zustimmung jedoch durchaus zur Einschüchterung der Klägerin, um einer Weiterführung zweier Schwerpunkte entgegen zu wirken, auch wenn sie eine Kürzung der Werteinheiten in der Folge nicht wahr machte. Da der Mehraufwand an Werteinheiten für einen schwerpunktgemischten Aufbaulehrgang aus Sicht der Klägerin auf Dauer verschwindend klein gewesen wäre – nämlich weniger als ein Prozent der der gesamten Schule zugewiesenen Werteinheiten – empfand die Klägerin das Thema der Ressourcenzuweisung im Zusammenhang mit dem Lehrgang als schikanös.

Im Frühjahr 2007 forderte die Nebenintervenientin die Klägerin auf, zum Entwurf eines Lehrplans für die Schule für Sozialbetreuungsberufe eine Stellungnahme vorzubereiten, welchem Verlangen die Klägerin auch nachkam. Bei der nachfolgenden Sitzung der Direktoren und Geschäftsführer dieser Schulen, in der die endgültige Fassung des Lehrplans hätte verabschiedet werden sollen, stellte die Klägerin fest, dass der ihr von der Nebenintervenientin für die Stellungnahme zur Verfügung gestellte Entwurf gar nicht mehr aktuell war, worüber sie auch ihren Unmut äußerte. Als Landesschulratsdirektor HR Mag. Koprax davon erfuhr, forderte er die Klägerin auf, eine schriftliche Stellungnahme zum aktuellen Lehrplanentwurf abzugeben, was sie gemeinsam mit den Direktoren HR Mag. Huber und Mag. Trisko auch tat. Darüber war die Nebenintervenientin ungehalten und wies die Klägerin zurecht, sie hätte wissen müssen, dass sich eine Arbeitsgruppe mit dem Lehrplanentwurf befasse. Es wäre ihre Holschuld gewesen, sich die entsprechende Information zu beschaffen. Mit ihrem Vorgehen desavouiere sie die Schulaufsicht.

Bei ihren Dienstbesprechungen mit der Klägerin verfasste die Nebenintervenientin entweder Protokolle, deren Ausfertigung der Klägerin bei der nächsten Besprechung zur Unterschrift vorgelegt wurde, oder es waren „Protokolle“ bereits vorgefertigt, die die Nebenintervenientin inhaltlich abarbeitete und die die Klägerin am Schluss unterschreiben sollte. Die Nebenintervenientin erlaubte der Klägerin nicht, zu Protokollen, die ihrer Ansicht nach den Inhalt des Gesprächs nicht zutreffend wiedergaben (was vorkam), entsprechende Anmerkungen oder Ergänzungen zu schreiben und verlangte, dass Protokolle so zu unterschreiben seien, wie sie waren. Als die Klägerin zu einem Protokoll der Nebenintervenientin vom 16.20.2007 (Beilage ./AR) Ergänzungen (Beilage ./AT) verfasste und der Nebenintervenientin schickte, belehrte diese sie bei einer Dienstbesprechung am 20.3.2008 (Beilage ./BF), dass Protokolle zukünftig ohne Einschränkungen zur Kenntnis genommen werden müssen, eine Stellungnahme jedoch angeschlossen werden könne. Die Klägerin ging dann dazu über, Protokolle, die den Gesprächsverlauf ihrer Meinung nach nicht richtig wiedergaben, nicht mehr zu unterschreiben. In diesen Fällen brachte die Nebenintervenientin der Klägerin die Protokolle vor Zeugen zur Kenntnis. In Fällen, in denen die Klägerin ihre eigene Zusammenfassung des Gesprächsinhalts mailte, mit dem Ersuchen, aus ihrer Sicht Unrichtiges zu korrigieren, wies die Nebenintervenientin die Klägerin an, solche E-Mails zu unterlassen (Beilage ./AR).

Vertrauenspersonen, die die Klägerin zur Vermeidung einer Eskalation zu Besprechungen mitbrachte, wie etwa die Administratorin Mag. Hornik, ließ die Nebenintervenientin nicht zu.

Mit Schreiben vom 29.11.2007 (Beilage ./AS) fragte die Nebenintervenientin bei der Klägerin an, wann eine Inspektion („Hospitation“) der Schule für Sozialbetriebsberufe möglich sei und bat dafür um Übermittlung eines Stundenplans. Die Klägerin sandte der Nebenintervenientin alle mit dem Schreiben angeforderten Unterlagen und ersuchte bei der Terminisierung zu berücksichtigen, dass sie am 9., 16., 17. und 24. Jänner zu Unterrichtszeiten der SOB – dh nach 17:00 Uhr – bereits Termine eingetragen habe und daher an diesen Tagen nicht zur Verfügung stehen könne (Beilage ./AU). Die Nebenintervenientin ließ mit Mail vom am 21.12.2007 ausrichten, ihr Terminplan lasse eine Inspektion nur mehr am 9.1. zu. Sie ersuche die Klägerin höflichst, ihren persönlichen Termin zu verschieben. Darauf antwortete die Klägerin, es täte ihr leid, die Nebenintervenientin mit ihren Terminproblemen belasten zu müssen, aber ihr

Termin sei leider nicht verschiebbar. Sie könne bis 16:00 Uhr zur Verfügung stehen und sich danach durch die Administratorin vertreten lassen. Vielleicht sei es aber doch möglich, auf einen anderen Termin auszuweichen (Beilage ./AV). Am 2.1.2008 ließ die Nebenintervenientin per Mail mitteilen, dass sie als Alternativtermine den 15. und den 23.1.2008 anbieten könne. Die Klägerin wählte den 23. Jänner (Beilage ./AW, ./AX). Da die Nebenintervenientin erkrankte, wurde der Termin in weiterer Folge auf den 19.2.2008 verlegt. Am 6.2.2008 (Mittwoch) übermittelte die Klägerin der Nebenintervenientin den Plan für die Hospitation am 19.2. und ersuchte im Hinblick auf die bevorstehenden Semesterferien (11. bis 16.2.2008), die eine Umplanung unter Beiziehung der Lehrer erschwert hätten, um Bekanntgabe allfälliger Änderungswünsche bis Freitag Mittag (Beilage ./AY). Am Montag nach den Semesterferien, dem Tag vor der Hospitation, ersuchte die Nebenintervenientin die Klägerin um bestimmte Änderungen des Plans. Die Klägerin sandte daraufhin einen geänderten Plan und merkte an, darin einen Teil der Wünsche berücksichtigen gekonnt zu haben, leider sei es aber – aus im Einzelnen dargelegten Gründen – nicht möglich, die Reihenfolge gänzlich umzustossen. Darauf antwortete die Nebenintervenientin mit einem Mail, in dem sie gewisse Änderungswünsche deponierte und ankündigte, die Klägerin solle mit einer Umstellung ihrer Pläne vor Ort rechnen. Tatsächlich verlangte die Nebenintervenientin am Tag der Hospitation umfangreiche Änderungen. So wünschte sie, das Mittagessen statt um 15:00 Uhr bereits um 12:00 Uhr serviert zu bekommen, und zwar als Diätessen (die Klägerin hätte für 11:10 Uhr einen Imbiss eingeplant gehabt). Zudem wollte sie bis 13:30 Uhr neun Lehrer hospitieren, von denen diesbezüglich im Vorfeld nicht die Rede gewesen war. Der Klägerin warf sie vor, in ihrem Plan kein Gespräch der Nebenintervenientin mit der Klägerin vorgesehen zu haben, was jedoch falsch war – die Klägerin hatte dafür 90 Minuten eingeplant. Lehrer für Kommunikations- und Mediendesign hatten um eine Besprechung mit der Nebenintervenientin ersucht, die diese am Nachmittag anberaumte, obwohl zu diesem Zeitpunkt viele Lehrer – Spezialisten, die teilweise nur wenige Wochenstunden unterrichteten – nicht mehr anwesend waren. Die Nebenintervenientin meinte dazu, wenn diese Lehrer eine Besprechung mit ihr wünschten, dann hätten sie eben Zeit zu haben (Beilagen ./AZ bis ./BD). Über die Terminisierung und den Ablauf der Hospitation hielt die Nebenintervenientin im Protokoll der Dienstbesprechung vom selben Tag (Beilage ./BF) unter der Überschrift „Disziplin der Direktorin“ fest: *„Die Hospitationsplanung und Planung der Besprechungen ist grundsätzlich nach den Wünschen der Schulaufsicht vorzunehmen. Als Wunsch*

wurde genannt, vormittags zu hospitieren, nachmittags alle Besprechungen abzuführen. Diesem Wunsch wurde nicht entsprochen, Frau LSI musste in der Früh an Ort und Stelle die Planung umändern, was entsprechenden Zeitverlust brachte. Inspektionstermine werden grundsätzlich durch die Schulaufsicht festgelegt. Die Direktion hat dann anwesend zu sein. Eine Begründung wie „da bin ich nicht mehr da“ (wie am ursprünglich geplanten Termin Jänner 2008 [...]) ist nicht statthaft.“ Dieses Protokoll hatte die Nebenintervenientin bereits vorbereitet, bevor die Dienstbesprechung stattgefunden hatte (Aussage Nebenintervenientin, Protokoll der Tagsatzung am 30.7.2012, ON 23, S 17).

Weiters stand in dem Protokoll: „Lüge der Frau Dr. Mayer an LSI: Am 16.10.2007 hat Frau Direktorin behauptet, dass alle SprachlehrerInnen mit 2 Sprachfächern in beiden Fächern eingesetzt sind. Dies war nach der Überprüfung am 17.10.2007 nicht gegeben (Ein Lehrer wurde mit Einsatz in nur einem Fach entdeckt obwohl die bei der ORG-Besprechung im September 2007 genehmigte Fassung diesen Lehrer in beiden Gegenständen ausweist).“

Der Hintergrund dazu war: Bei einer Besprechung am 16.10.2007 hatte die Nebenintervenientin die Klägerin gefragt, ob sicher gestellt sei, dass alle Sprachlehrer mit zwei Sprachfächern in beiden Fächern eingesetzt seien. Darauf antwortete die Klägerin, dass dies sichergestellt sei (Beilage ./BJ). Am Folgetag ließ sich die Nebenintervenientin die Lehrfächerverteilung betreffend das Fach Französisch ausdrucken aus der zu ersehen war, dass der Lehrer Mag. Zeiler, der an sich Französisch und Italienisch unterrichtete, keine Französisch Klasse hatte. Ursache für den Einsatz Mag. Zeilers in nur einem Schulfach war, dass im zweiten Jahr der Direktorenschaft der Klägerin ein Fehler bei der Klasseneinteilung passiert war, der bewirkte, dass in einzelnen Klassen ein großer Teil der Schüler Italienisch und nur wenige Schüler Französisch lernten. Zur Korrektur wurden daher Gruppen zusammengefasst, sodass jeder Lehrer eine etwa gleich große Anzahl an Schülern unterrichtete. Daraus resultierte, dass Mag. Zeiler in diesem Schuljahr seine Französischklasse verlor.

Die Klägerin hätte sich erwartet, dass die Nebenintervenientin sie, bevor sie sie der Lüge zieh, auf die hervorgekommene Ungereimtheit angesprochen und um Aufklärung ersucht hätte, zumal es ihrer Ansicht nach auch einen Unterschied machte, ob die Verwendung von Sprachlehrern in all ihren Sprachen auf längere Perspektive gesichert sei, oder dies auf ein konkretes Schuljahr bezogen werde. In einer Stellungnah-

me vom 24.4.2008 (Beilage ./BJ) zum Protokoll der Dienstbesprechung hielt die Klägerin zutreffend fest, der Nebenintervenientin die oben genannten Gründe für die Änderung der Lehrfächerverteilung (und zwar ausschließlich im Schuljahr 2007/08) dargelegt zu haben.

Zu „*Disziplin der Direktorin*“ hielt die Nebenintervenientin auch fest: „*Die Schulaufsicht ist nach Geschäftsverteilung des LSRfNÖ LSI HR Ronniger, Frau Dr. Mayer wird aufgefordert, dies als Tatsache zu akzeptieren und auch das entsprechende Maß an Höflichkeit (zB Grüßen bei Begegnungen) zu wahren.*“ Der Hinweis auf den einzuhaltenen Dienstweg resultierte aus dem von der Klägerin entrierten Gespräch mit HR Helm über Probleme mit der Nebenintervenientin am 11.7.2007 und dass die Klägerin das Protokoll der Besprechung vom 16.10.2007 (Beilage ./AR) samt ihren Ergänzungen dazu (Beilage ./AT) auch an HR Helm geschickt hatte, weil sie in den Ergänzungen auch auf mit diesem getroffene Vereinbarungen verwiesen hatte (Beilage ./AU). Dadurch fühlte sich die Nebenintervenientin desavouiert.

Unter „*Pädagogische Organisation*“ schrieb die Nebenintervenientin in dem Protokoll: „*Die Lehrfächerverteilung ist grundsätzlich genehmigungspflichtig, nach der Geschäftsverteilung des LSRfNÖ ist dies die zuständige Landesschulinspektorin. Die Lehrfächerverteilung des SJ 2007/08 wurde bei der ORG-Besprechung am 6.9.2007 genehmigt. Der Ausdruck vom 3.12.2007 zeigt gravierende Änderungen bei mehr als 15, vereinzelt Änderungen bei weiteren etwa 15 Lehrerinnen. Frau Dir. Dr. Mayer erhält die Weisung, auch geringfügige notwendige Änderungen im Vorfeld mit HR Ronniger abzusprechen (bzw. am kurzen Weg durch e-Mail eine Genehmigung einzuholen). Anmeldungen von SchülerInnen sind sanft zu steuern, die jeweils anderen ASP/SAZ/Sprachen/Wahlgegenstände zu bewerben, wenn eine Klasse/Gruppe gefüllt ist. Das Anmeldeformular entspricht dieser Vorgabe nicht (SchülerInnen und Eltern können interpretieren, dass es ein „Recht“ auf den Besuch eines gewünschten ASP/ASZ/Sprache gibt). Das Anmeldeformular ist zu ändern (z.B. Erstwahl, Zweitwahl ...)*“ (Beilage ./BF).

Der Hintergrund dazu war: Die HLW Biedermannsdorf bot als zweite Fremdsprache wahlweise Französisch oder Italienisch an, wobei das Interesse der Schüler, und dementsprechend die Anmeldungen, zunehmend in Richtung Italienisch tendierten. Die Klägerin war der Meinung, die Wahl der zweiten Fremdsprache sei ohne Einflussnahme durch die Schulleitung den Schülern und deren Eltern zu überlassen. Demge-

genüber befürchtete die Nebenintervenientin, ohne Steuerung der Anmeldungen zu den Sprachen bestehe die Gefahr, dass die Französischlehrer nicht ausreichend beschäftigt werden könnten. Sie wies die Klägerin wiederholt an, die Anmeldeformulare umzugestalten, wobei die letzte Weisung dahin ging, dass die Angabe einer ersten und zweiten Wahl nicht ausreiche, es müsse auch eine Fußnote aufgenommen werden *„Für Italienisch stehen nur beschränkt Plätze zur Verfügung, die Letztentscheidung trifft die Direktion“*. Darin sah die Klägerin eine Fehlinformation der Schüler und Eltern. Zudem ordnete die Nebenintervenientin an, dass die Klägerin ihr alle Schulplatzzusagen zur Genehmigung vorlegen müsse (Beilage ./CH).

Ein Grund für die angeordnete Vorlage der Lehrfächerverteilungen zur Genehmigung durch die Nebenintervenientin war auch der schon oben dargestellte Umstand, dass der Italienisch- und Französischlehrer Mag. Zeiler im Schuljahr 2007/08 aus den schon genannten Gründen kein Französisch unterrichtete. Da die betroffenen Lehrer zumindest zwei Fächer unterrichteten, hätten sie, wenn die Anmeldungen zu Französisch nicht für den Einsatz aller in diesem Fach gereicht hätten, in andern Fächern unterrichten können. Es kann nicht festgestellt werden, dass es an der HLW Biedermannsdorf in der aktiven Zeit der Klägerin als Schulleiterin jemals dazu gekommen wäre, dass ein Französischlehrer für längere Zeit (länger als ein Schuljahr) nicht in Französisch hätte eingesetzt werden können.

Sowohl die ursprüngliche Terminisierung der Hospitation an einem der Nachmittage, an denen die Klägerin verhindert war, und die Bekanntgabe von Änderungswünschen erst am Tag vor der Hospitation dienten als Machtdemonstration der Nebenintervenientin, die der Klägerin zeigen wollte, dass sie sich ihr ohne Wenn und Aber unterzuordnen und ihren Launen zu fügen habe. Auch die in mehreren Fällen praktizierte Verschriftlichung von Gesprächen in „Protokollen“ in einer Weise, die den Standpunkt der Klägerin oder die einen im Gespräch thematisierten Sachverhalt erklärende Umstände nicht wiedergaben und so zu Unrecht einen für die Klägerin ungünstigen Anschein produzierten, ohne der Klägerin die Möglichkeit zu geben, sich dazu unmittelbar zu äußern und Dinge zu berichtigen bzw. klar zu stellen, war ein Mittel, um die Klägerin unter Druck zu setzen zu machen.

Bei einem Gespräch am 3.3.2010 äußerte die Nebenintervenientin, es sei der Zug der Zeit und betreffe viele Schulen im Süden Wiens, dass Französisch als Fremdsprache immer weniger nachgefragt werde. Sie könne damit leben, wenn Lehrer in den letzten

zehn Jahren ihres Berufslebens nur mehr ein Fach unterrichteten. Auf dieser Basis konnte die Klägerin in der Folge das Einverständnis der betroffenen Lehrer für ihre künftige Verwendung finden.

Die Klägerin hatte festgestellt, dass gute Schüler, wenn sie ihre Wunschsprache nicht bekommen konnten, auf andere Schulen auswichen und schlechte Schüler eher bereit waren, sich auf eine andere Sprache einzulassen, als die eigentlich gewünschte – eine Entwicklung, die die Klägerin im Interesse der Schule nicht unterstützen wollte. Die Klägerin hatte mit den betroffenen Französischlehrkräften Lösungen für die Zukunft gefunden (Beilage ./CA). In weiterer Folge stellte die Nebenintervenientin in Abrede, zugestimmt zu haben, dass Lehrer nur mehr in einem Fach eingesetzt würden (Beilage ./CB), und verlangte die Sicherstellung der Verwendung „pragmatisierter“ bzw. „dauervertraglicher“ Französischlehrer in dieser Sprache bis 2018/19 (Beilage ./CE). Als sich die Klägerin in einer Dienstbesprechung in Anwesenheit auch Mag. Gangls am 6.5.2010 auf die frühere Äußerung der Nebenintervenientin berief, sie könne damit leben, wenn Lehrer in den letzten zehn Jahren ihrer Tätigkeit nur mehr ein Fach unterrichteten, behauptete die Nebenintervenientin erneut, die Klägerin lüge (Beilage ./CH).

Die Nebenintervenientin beauftragte die Klägerin betreffend das Fach Französisch mit der Erstellung einer Lehrfächerverteilung für die nächsten drei Jahre. Als die Klägerin diese im April 2010 fertiggestellt hatte, erhob die Nebenintervenientin neue Forderungen (im Zusammenhang mit einer gesundheitlich beeinträchtigten Lehrkraft, mit der die Klägerin schon aussichtsreiche Gespräche über eine alternative Verwendung führte), die den Arbeitsaufwand der Klägerin zunichte machten.

Sowohl im Hinblick auf die schulautonom festgelegten Stundentafeln für die HLW, die Fachschule und den Aufbaulehrgang, als auch auf die Führung des Aufbaulehrgangs mit zwei Schwerpunkten und die von der Klägerin gestaltete Lehrfächerverteilung gab es weder aus pädagogischer noch aus budgetärer Sicht (Planstellen, Werteinheiten) einen zwingenden Grund für ein Eingreifen der Schulaufsicht. Gleiches gilt für die den Schülern von der Klägerin bei der Anmeldung eingeräumte Möglichkeit, die zweite Fremdsprache frei zu wählen.

Bei einer Besprechung des Protokolls vom 19.2.2008 am 25.3.2008 äußerte die Nebenintervenientin gegenüber der Klägerin z.B.: „Ich halte Sie für krank“, „Ich zweifle an ihren Manieren“, „Sie leiden an Realitätsverlust“ oder „Ich habe schon zwei bis drei Direktoren in die Pension gelobt; sie sind die nächste“ (Beilage ./BG).

Schon im Herbst 2007 begann die Nebenintervenientin sich gegenüber dritten Personen abfällig über die Klägerin und die HLW Biedermannsdorf zu äußern. So sagte sie zum Beispiel gegenüber einer anderen Schuldirektorin sinngemäß, dass es in Biedermannsdorf so zugehe (Beilagen ./AJ, ./AL, ./AM). Das Ersuchen der Klägerin um Klarstellung tat die Nebenintervenientin als „Gequake“ ab und wollte mit so etwas nicht behelligt werden.

In mehreren Fällen erhob die Nebenintervenientin ungerechtfertigte Vorwürfe gegen die Klägerin. So etwa im April 2009, dass die Klägerin Übungsfirmen nicht in ACT gemeldet hätte, was jedoch, wie im Internet hätte gesehen werden können, nicht zutrifft (Beilage ./BS, ./BT), oder 2007 und 2010, dass Schülerzahlen unrichtig angegeben worden seien, was so ebenfalls nicht zutrifft (Beilagen ./AP, ./BZ, ./CA). Im Februar 2009 rügte die Nebenintervenientin die Klägerin, sie habe die Verhinderung Mag. Horniks bei einer Dienstbesprechung nicht gemeldet, obwohl Mag. Hornik den Seminarleiter darüber telefonisch informiert hatte (Beilage ./BR).

Im Mai 2010 hielt die Nebenintervenientin der Klägerin vor, dass trotz des Problems der Beschäftigung von sechs „pragmatisierten“ bzw. „dauervertraglichen“ Französischlehrern der HLW Biedermannsdorf angesichts der zurückgehenden Anmeldezahlen für dieses Fach eine neue Französischlehrkraft (Mag. Karzel) ab Herbst 2010 einen „Dauervertrag“ bekommen habe. Dienstverträge werden jedoch nicht durch die Schule, sondern durch den Landesschulrat abgeschlossen. Die Klägerin befürwortete lediglich die Umstellung auf einen unbefristeten Vertrag, was die Nebenintervenientin überdies bestätigte (Beilage ./15 [L10]). Zudem unterrichtete Mag. Karzel auch Italienisch, für welche Sprache Bedarf an Lehrern bestand.

Die Nebenintervenientin wurde, was die Tätigkeit der Klägerin betraf, zunehmend kritischer und rügte sie auch für Kleinigkeiten. So wandte sich etwa im Oktober 2008 die Netzwerkadministratorin der HLW Biedermannsdorf per E-Mail an die ASN-NOE Benutzerunterstützung an, sie sei gebeten worden, sich zu informieren, wie sie an die Mails kommen könne, die an eine bestimmte Adresse geschickt worden seien. Die Benutzerunterstützung antwortete, dass die nötige Information in zwei Erlässen ersichtlich sei. Eine Kopie dieser Antwort erging auch an die Nebenintervenientin, die sich dazu veranlasst sah, ein E-Mail an die Klägerin zu verfassen, um festzuhalten, dass in den Protokollen der Direktorendienstbesprechungen 2005, 2006, 2007 und 2008 auf diese Erlässe hingewiesen worden sei; eine Anfrage an das System sei daher ent-

behrlich gewesen. Das E-Mail schloss mit der Bemerkung, „[...] *sofern die Erlässe und Protokolle auch wirklich gelesen wurden*“ (Beilagen ./BN, ./BO).

Die Nebenintervenientin war in ihren Arbeitsaufträgen an die Klägerin sprunghaft und änderte diese bisweilen ab, sodass bereits geleistete Arbeit der Klägerin wertlos wurde. Die Klägerin hatte Vorgaben der Nebenintervenientin zu erfüllen, die anderen Schulleitern nicht gegeben wurden, so sollte sie Einstundenfächer vermeiden, obwohl solche an anderen Schulen durchaus vorkamen. Außerdem sollten Unterbrechungen einzelner Fächer in einzelnen Schuljahren verhindert werden, obwohl es solche bei 25 von 59 Schulen gab.

Insbesondere im Zusammenhang mit der von der Nebenintervenientin gewünschten neuerlichen Beschlussfassung über bereits beschlossene Stundentafeln der HLW und der Fachschule durch den SGA untersagte die Nebenintervenientin der Klägerin unter Berufung auf die Amtsverschwiegenheit, den Mitgliedern des SGA zu offenbaren, dass die neuerliche Abstimmung auf ihr Geheiß erfolge. Der damit verbundene Eindruck, die Initiative für die nachträgliche Änderung ginge von der Klägerin aus, hätte die Klägerin gegenüber den Schulpartnern als inkonsequent erscheinen lassen.

Am 5.3.2006 schrieb die Nebenintervenientin ein E-Mail (Beilage ./EM) an einige Schulleiter, darunter auch die Klägerin, das lautete wie folgt: *„Liebe SchulleiterInnen, ich habe eure Namen für eine interne (politische) Informationskette beim amtsführenden Präsidenten [damals HR Adolf Stricker, Anm.] bekanntgegeben – was da auf uns zukommt weiß ich noch nicht. Aber jedenfalls steht Vertrauen zu euch dahinter und damit verbunden erwartet sich der amtsführende Präsident höchste Diskretion. Wenn wer noch aussteigen möchte – bitte kurzes E-Mail an mich [...]“* Die Klägerin reagierte auf diese Mitteilung nicht und beteiligte sich am daran angesprochenen Vorhaben nicht, weil ihr dieses nicht korrekt vorkam. Gegenüber der Nebenintervenientin meinte sie bei einem kurzen Gespräch, sie wüsste nicht, welche Information von Interesse sie weitergeben könnte. Damit war die Sache erledigt. Dass die Klägerin zu dieser Informationskette nichts beitrug, war kein Grund für das Verhalten der Nebenintervenientin – von der diese Idee offenkundig nicht ausging – gegenüber der Klägerin.

In einem Überblick über das bisher Ausgeführte kann gesagt werden: Die Nebenintervenientin war insbesondere darüber ungehalten und fühlte sich dadurch desavouiert, dass sich die Klägerin im Konflikt um die Stundentafeln und den Aufbaulehrgang direkt an den amtsführenden Präsidenten des Landesschulrats HR Helm gewandt und ihr

dieser – wie später auch bei den Querelen um die zweite lebende Fremdsprache an der HLW Biedermannsdorf – überdies noch recht gegeben hatte. Die Nebenintervenientin wollte den von ihr so empfundenen Ungehorsam der Klägerin, die sich in die den Schulpartnern bzw. der Schulleiterin vorbehaltenen Bereiche nicht hineinreden lassen wollte, nicht dulden und setzte sie dementsprechend bei mehreren Gelegenheiten unter Druck, mit dem Ziel, sie gefügig zu machen. Die Nebenintervenientin war es gewohnt und erwartete, dass man ihr gehorchte.

Dazu kam, dass die Nebenintervenientin ein kollegial freundschaftliches Verhältnis mit HR Dr. Pfeifer, dem Vorgänger der Klägerin als Direktor der HLW Biedermannsdorf, pflegte. HR Dr. Pfeifer wiederum hatte ein amikales Verhältnis mit einzelnen Lehrern der Schule, die es auch gewohnt waren, dass ihren Wünschen an die Schulleitung mit Wohlwollen begegnet wurde. Die Klägerin setzte diese Übung nicht im gewohnten Maß fort. HR Dr. Pfeifer fiel es nicht leicht, sich aus seiner Tätigkeit zurückzuziehen, er nahm es der Klägerin persönlich übel, dass sie sich in ihrer ersten Zeit als neue Direktorin nicht um Rat an ihn wandte. Lehrer, die aus der Zeit mit HR Dr. Pfeifer ein anderes Führungsverhalten als das der Klägerin gewohnt waren, klagten HR Dr. Pfeifer ihr Leid, der dies auch die Nebenintervenientin wissen ließ. Auch aus dieser Konstellation resultierte eine sachfremde Veranlassung der Nebenintervenientin, in die Leitung der Schule durch die Klägerin einzugreifen (hinein zu regieren), weil sie meinte, die Zustände unter HR Dr. Pfeifer seien besser und für die Lehrer angenehmer gewesen.

In der aktiven Zeit der Klägerin als Direktorin kam es an der HLW Biedermannsdorf, in der rund 80 Lehrkräfte tätig waren, zu folgenden Veränderungen im Personalstand: Ein vorzeitiger Ruhestand im Schuljahr 2009/10 (Mag. Stuiber) sowie je eine Versetzung an eine andere Dienststelle in den Schuljahren 2006/07 und 2009/10 und je zwei solche Versetzungen in den Schuljahren 2007/08 und 2008/09. Vier Lehrkräfte wurden neu aufgenommen. Die Zahl der Dienstzuteilungen zu anderen Dienststellen blieb von den Schuljahren 2006/07 bis 2009/10 konstant bei durchschnittlich vier, wie viele Dienstzuteilungen in den Jahren davor bestanden, kann nicht festgestellt werden. Die Zahl der Herabsetzungen der Lehrverpflichtung erhöhte sich von 2006/07 bis 2009/10 von zehn auf 18 (Beilage ./NI 25), wie viele es vor 2006 waren, kann nicht festgestellt werden. Wie viele dieser Abgänge bzw. Reduktionen aus in der Person der Klägerin gelegenen Gründen erfolgten, kann nicht festgestellt werden; insbesondere kann nicht

festgestellt werden, dass solche Abgänge auf objektiven, auch für Durchschnittsmenschen nachvollziehbaren Gründen beruhten (und nicht bloß auf besonderen subjektiven, nicht allgemein begreiflichen Befindlichkeiten der Betroffenen).

Tatsache ist, dass sich der Führungsstil der Klägerin als Schulleiterin von jenem ihres Vorgängers in dieser Position, HR Dr. Pfeifer, unterschied und es Lehrer gab, die damit Probleme hatten. Mag. Brunner fand, wenngleich sie am Verhalten der Klägerin ihr persönlich gegenüber nichts auszusetzen hatte, dass sich die Atmosphäre an der Schule seit 2004 zum Nachteil verändert hatte und beantragte 22.3.2010 ihre Versetzung (Beilage ./1). Die Lehrerin Mag. Stuibler wiederum fühlte sich von der Klägerin schikaniert und trat im Schuljahr 2009/10 in den vorzeitigen Ruhestand (Beilage ./2). Dazu ist anzumerken: Mag. Stuibler setzte wiederholt unbefugt eigenmächtige Handlungen an der Direktorin vorbei und fühlte sich ungerecht behandelt, wenn sie dafür zur Rede gestellt und allenfalls auch gerügt wurde. Schon unter HR Dr. Pfeifer gab es Probleme wegen Dienstpflichtverletzungen der Mag. Stuibler. Auffällig war auch eine erhöhte Zahl an Krankenständen dieser Lehrerin, besonders an Tagen wie Montag und Freitag. Mag. Stuibler neigt ganz offensichtlich dazu, Kleinigkeiten aufzubauschen und sich darüber aufzuregen. Es kann nicht festgestellt werden, dass die Klägerin Mag. Stuibler schikaniert oder auch nur unangemessen behandelt hätte. Eine weitere Lehrkraft, Elisabeth Pfiel, fühlte sich – wie sie meinte – zu Unrecht dem Vorwurf ausgesetzt, ihre Arbeit als Klassenvorständin nicht ordnungsgemäß gemacht und sich der Schule gegenüber nicht loyal verhalten zu haben (Beilage ./3). Tatsächlich hatte Elisabeth Pfiel die dringend gebrauchten Notenlisten ihrer Klasse verlegt, verloren oder (wie sie selbst einräumte) weggeworfen, zeigte keine Bereitschaft, bei deren Wiederbeschaffung mitzuwirken, stand für einen Termin zur Klärung der Angelegenheit nicht zur Verfügung und überließ die Bereinigung der Sache ihren Kollegen und der Klägerin. Der genannte Vorwurf gegenüber Elisabeth Pfiel kann daher als berechtigt nachvollzogen werden. Dem nicht unbegründeten Ansinnen der Klägerin, die Dienstbeurteilung dieser Lehrkraft herabzusetzen, folgte die Nebenintervenientin nicht. Im Übrigen begegnete die Klägerin der unkooperativen Elisabeth Pfiel in ihrem Schriftverkehr mit großer Geduld (Beilagen ./DE bis ./DG). Auch die Lehrerin Mag. Maierhofer behauptet, von der Klägerin nicht gut behandelt worden zu sein (Beilage ./4). Es kann nicht festgestellt werden, dass dies objektiv zutrifft.

Mag. Brunner, Mag. Stuibler, Elisabeth Pfiel und Mag. Maierhofer verfassten über Veranlassung der Nebenintervenientin, unter Vermittlung Mag. Gangls und HR Dr. Pfeifers zur Vorbereitung des sich abzeichnenden Prozesses Schreiben (Beilage ./1 bis ./4), in denen sie von behaupteten Missständen an der HLW Biedermannsdorf berichteten. Diese Schreiben gingen durch die Hände des HR Dr. Pfeifer, der zumindest im Schreiben der Elisabeth Pfiel zumindest die ursprüngliche Formulierung der Verfasserin „Vorwürfe“ auf „Mobbingvorwürfe“ änderte, ganz offenbar, um der Sache für den Prozess zu Gunsten der Nebenintervenientin die gewünschte Dramatik zu verleihen. Es kann nicht festgestellt werden, dass die in diesen Schreiben genannten Dinge, wie insbesondere rote Zettel der Klägerin „*Bitte in die Direktion kommen! Dir. Dr. Mayer*“, Kalenderblätter, in denen mit blauen Balken ersichtlich gemacht war, wie oft der Unterricht einzelner Lehrer – wegen z.B. Krankenstand, Pflegefreistellung aber auch schulischer Veranstaltungen – ausgefallen war oder der Umstand, dass die Berücksichtigung von Wünschen für den Stundenplan zu vermehrten Lochstunden an anderen Tagen führen konnte (was z.B. Mag. Brunner für „Straflochstunden“ hielt), etc., auch andere Lehrkräfte als die Verfasserinnen der Schreiben Beilage ./1 bis ./4 in solchen Aufruhr versetzt hätte, dass sie es als Schikane empfunden hätten. Es gab zwar eine Gruppe unzufriedener Lehrer, die sich unter HR Dr. Pfeifer wohler gefühlt hatten, es kann aber nicht festgestellt werden, dass die Klägerin einen „auf Mobbing ausgerichteten Führungsstil“ praktizierte.

Es kann nicht festgestellt werden, dass die Klägerin Schüler schikaniert hätte.

Die HLW Biedermannsdorf hatte in der Zeit der aktiven Amtsführung der Klägerin als Schulleiterin einen sehr guten Ruf. Die Klägerin setzte die schulautonomen Freiheiten im Interesse der Schule und der Schüler in gesetzeskonformer Weise sehr gut ein.

Es kann nicht festgestellt werden, dass die Klägerin im Vorfeld ihrer Erkrankung in einer Weise Mobbingvorwürfe gegen die Nebenintervenientin erhoben hätte, die zuständige Organe des Landesschulrats für NÖ und/oder des BMUKK die Notwendigkeit (weiterer) Maßnahmen zur Beseitigung dieses Missstandes hätten erkennen lassen. Es kann nicht festgestellt werden, dass die Klägerin bei einem ihrer Gespräche mit HR Helm vor diesem geweint hätte.

Als sich die Klägerin aufgrund der verfahrensgegenständlichen Erkrankung bereits im Krankenstand befand, bot HR Helm bei einem Gespräch mit dem Gatten der Klägerin, Univ.-Prof. DDr. Mayer, an, sich dafür zu verwenden, die Klägerin in einer anderen,

zumindest gleichwertigen Funktion – z.B. als Fachinspektorin – zu beschäftigen. Auf dieses Angebot ging die Klägerin nicht ein.

Nachdem sich der Gatte der Klägerin in der Sache eingeschaltet hatte und die Möglichkeit der Einbringung einer Amtshaftungsklage im Raum stand, hielt Landesschulratsdirektor HR Mag. Koprax in einem Schreiben vom 11.3.2011 fest, dass sämtliche Weisungen der Nebenintervenientin an die Klägerin als obsolet anzusehen und für die Zukunft nicht mehr zu beachten seien. Diese pauschale Aufhebung der Weisungen sollte ein Beitrag sein, um der Klägerin durch Wegfall der Anordnungen nach ihrer Genesung einen unbelasteten Wiederantritt des Diensts zu ermöglichen (Beilage ./CT).

Die Klägerin war in den Kreis ihrer Direktorenkollegen gut eingebunden und dort persönlich und fachlich anerkannt.

Pro Schuljahr hatte die Klägerin zwischen zwei und vier Mal persönlichen Kontakt mit der Nebenintervenientin. Darüber hinaus verkehrten die beiden bei Bedarf miteinander auch öfter per E-Mail. Beleidigende Formulierungen kamen in der schriftlichen Korrespondenz nicht vor, beide Seiten wahrten die Form.

Bei der Klägerin zeigten sich 2007 erste Symptome einer reaktiven Depression, die sich im Laufe der Jahre verschlimmerte, im Jahr 2010 ein zur Dienstunfähigkeit als Schulleiterin führendes Ausmaß annahm und mittlerweile in ein chronifiziertes Stadium eingetreten ist. Dabei handelt es sich um eine krankheitswertige psychiatrische Störung. Die durch dieser Krankheit verursachte Dienstunfähigkeit der Klägerin als Schulleiterin besteht weiter fort. Ursache für die Erkrankung ist das von der Klägerin als schikanös, herabsetzend und ungerechtfertigter Angriff auf ihre Person empfundene Verhalten der Nebenintervenientin als ihre Vorgesetzte. Ohne diese Ursache wäre die Klägerin nicht erkrankt. Sonstige die Erkrankung wesentlich mit bedingende Ursachen können nicht festgestellt werden. Insbesondere besteht kein Anhaltspunkt dafür, dass die Klägerin aus den vor allem in der Klagebeantwortung vermutungsweise vorgebrachten Gründen erkrankt wäre.

Schon aufgrund des bereits langandauernden Krankenstands aufgrund einer Krankheit mit ungewissem weiteren Verlauf, können für die Zukunft finanzielle, derzeit nicht bezifferbare Nachteile der Klägerin aufgrund ihrer von der Nebenintervenientin verursachten Erkrankung nicht ausgeschlossen werden.

Die Feststellungen gründen auf folgender **Würdigung der Beweise**:

Der festgestellte Sachverhalt beruht im weitesten Umfang auf der Aussage der Klägerin und den von dieser vorgelegten Urkunden. Die Klägerin beantwortete die Fragen des Gerichts ohne Umschweife auf den Punkt und konnte auf der Tatsachenebene ein in sich schlüssiges Bild zeichnen. Das Gericht sah lediglich das eine oder andere Verhalten der Nebenintervenientin (zB vorläufige Zuweisung der Werteinheiten) nicht in der selben Weise als unbegründet und schikanös an, wie es die Klägerin in ihrem Vorbringen und der Parteienvernehmung tat. Diese unterschiedliche Ansicht in einzelnen von einer Wertung abhängigen Punkten ist allerdings kein Grund dafür, der Klägerin zu unterstellen, sie habe zu den jeweiligen objektiven Tatsachen falsch ausgesagt. Dementsprechend hielt das Gericht auch die von der Klägerin als Beweismittel vorgelegten selbst verfassten Urkunden, wie insbesondere die Gedächtnisprotokolle über Dienstbesprechungen, für unbedenklich und der Wahrheit entsprechend. Die Aussage der Klägerin ist in sich schlüssig.

Demgegenüber beantwortete die Nebenintervenientin Fragen des Gerichts nicht selten in einer vom Speziellen ins Allgemeine ausweichenden Art, versuchte das Thema ihren Vorstellungen entsprechend zu steuern und musste wieder auf den Punkt zurückgebracht werden. Es entstand der Eindruck, sie wolle in ihrer Vernehmung weniger zur Aufklärung des Sachverhalts beitragen, als vielmehr ihren vorgefertigten eigenen Standpunkt platzieren. Dass dieser Standpunkt jedoch oft nicht den Tatsachen entsprach, die Nebenintervenientin als Zeugin mit einer gewissen Beliebigkeit aussagte und sich Dinge zurechtlegte, zeigte sich an verschiedenen Widersprüchen und Ungereimtheiten. Auch neigte die Nebenintervenientin erkennbar dazu, Dinge zu beschönigen.

Schon zu Beginn ihrer Aussage hielt die Nebenintervenientin etwa fest, sie habe mit der Klägerin immer eine sehr korrekte Redeweise und korrekte Umgangsformen gepflogen, sodass sie ausschließen könne, sie zurecht gewiesen zu haben. Das deckt sich nicht mit von der Nebenintervenientin selbst verfassten Urkunden. So beendete die Nebenintervenientin z.B. ihr E-Mail vom 12.1.2007 (Beilage ./G) mit den Worten „[...] ich ersuche höflichst um Disziplin und weitere Rücksprache.“ Das ist zwar korrekt formuliert, nichtsdestotrotz aber eine deutliche Zurechtweisung. Im Protokoll der Dienstbesprechung vom 19.2.2008 (Beilage ./BF) schließlich formulierte die Nebenintervenientin: „*Lüge der Frau Dr. Mayer an LSI*“, wies apodiktisch darauf hin, dass den

Wünschen der Schulaufsicht – also ihren Wünschen – zu entsprechen sei und schrieb der Klägerin sogar vor, sie zu grüßen. Wenngleich die Nebenintervenientin auf der anderen Seite in vielen ihrer Schreiben einen höflichen Ton wahrte, so lässt Beilage ./BF durchaus erkennen, dass sie die Klägerin auch schroff zurechtwies. Dabei sind die von der Klägerin erhobenen und in ihrer Aussage bezeugten Vorwürfe, die Nebenintervenientin habe gesagt, sie halte die Klägerin für krank, für eine Grenzgängerin usw., noch gar nicht berücksichtigt. Es traf jedenfalls nicht zu, dass die Nebenintervenientin die Klägerin nicht (wiederholt) zurechtgewiesen, teilweise sogar beschimpft hätte.

Die Nebenintervenientin sagte zur Rechtfertigung ihrer Einmischung bei den Stundentafeln aus, die Entscheidungsfindung betreffend Stundentafeln ginge über einen längeren Zeitraum und sie habe die Klägerin dabei nie beeinträchtigt. Sie habe nicht gewusst, wann der betreffende SGA Beschluss gefasst worden sei. Es könne sein, dass sie in Unkenntnis dieses Beschlusses *[der mit 16.1.2007 datiert, Anm.]* noch danach eine Diskussion geführt habe. Sie könne sich auch an kein klares Ja von ihrer Seite zu einer Stundentafel erinnern. Dem widerspricht zum einen ihr eigenes E-Mail an die Klägerin vom 12.1.2007 (Beilage ./G), in dem sie schrieb: „[...] beschlossen kann die FW [Fachschule, Anm.] und die HLW (alle Formen) werden [...]“, und damit ihre Zustimmung zu diesen Stundentafeln gab, und zum anderen auch das Schreiben der Nebenintervenientin vom 14.2.2007 (Beilage ./K), in dem sie Vorgaben für die Stundentafeln der HLW und der Fachschule formulierte und dazu ausführte: „*Bitte SGA-Beschluss neu vorlegen.*“ Die Nebenintervenientin forderte also eine Änderung der Stundentafeln durch einen neuen Beschluss und wusste also sehr wohl, dass bereits ein Beschluss existierte. Es war daher gewiss nicht so, dass sie das Thema Stundentafeln bloß im Unwissen um den schon gefassten Beschluss weiter diskutiert und etwa Ruhe gegeben hätte, als sie von der Entscheidung des SGA erfahren hatte. Die Nebenintervenientin forderte ja auch später noch wiederholt die Abänderung der bereits beschlossenen Stundentafeln.

Weiters meinte die Nebenintervenientin, es stimme nicht, dass das BMUKK einer schwerpunktmischten Führung des Aufbaulehrgangs zugestimmt habe, sondern existiere nur ein Schreiben, in dem das Ministerium den Antrag des Landesschulrats für NÖ unter der Auflage zur Kenntnis nehme, dass der dadurch verursachte Mehraufwand an Werteeinheiten während der Aufbauphase intern abgedeckt werde; es erfolge

keine Sonderdotierung (Protokoll der Tagsatzung am 7.5.2012, ON 20, S 18). Das erscheint insofern unangemessen spitzfindig und absichtlich irreführend, als die Nebenintervenientin die Errichtung eines schwerpunktgemischten Aufbaulehrgangs in einer Stellungnahme (Beilage ./15 [L1]) als Landesschulinspektorin ja noch ausdrücklich befürwortete, weshalb davon auszugehen ist, dass sich die Bewilligung des Ministeriums auch auf einen Lehrgang mit zwei Ausbildungsschwerpunkten bezog, selbst wenn das im entsprechenden nicht explizit wiederholt wurde. Auf einen wie gearteten Aufbaulehrgang denn sonst? Überdies spricht die Nebenintervenientin in ihrem Protokoll der Dienstbesprechung vom 16.10.2007 (Beilage ./AR) selbst von einem Genehmigungsbescheid, der bei einer Teilung die Rekrutierung notwendiger Werteinheiten aus der inneren Organisation vorsehe, und der somit also durchaus zwei Ausbildungsschwerpunkte vor Augen hatte. Dazu kommt, dass auch der amtsführende Präsident des Landesschulrats für NÖ den schwerpunktgemischten Aufbaulehrgang genehmigt und der Klägerin die notwendigen Werteinheiten zugesagt hatte.

Im Zusammenhang mit dem Aufbaulehrgang sagte die Nebenintervenientin auch aus, dass es womöglich machbar gewesen wäre, durch Umschichten von Werteinheiten allein innerhalb der HLW Biedermannsdorf den schwerpunktgemischten Aufbaulehrgang umzusetzen, ein solches Angebot sei von der Klägerin aber nie gekommen (Protokoll der Tagsatzung am 7.5.2012, ON 20, S 18). In der von ihr verfassten Beilage ./15 schrieb sie in diesem Zusammenhang jedoch, dass die von der Klägerin angebotene Aufgabe von Freigegegenständen keine zukunftsorientierte Lösung gewesen sei. Die Aussage der Klägerin (Protokoll der Tagsatzung am 2.8.2013, ON 57, S 2 f) bestätigt, dass die Nebenintervenientin diese Ablehnung schon früher ihr gegenüber zum Ausdruck gebracht hatte (und nicht erst erstmals in Beilage ./15). Es stimmt also nicht, dass die Klägerin eine solche Umschichtung nie angeboten hätte. Ob die Nebenintervenientin sie goutierte oder nicht ist eine andere Frage. Im Zuge ihrer Vernehmung hätte sie das offenbar plötzlich doch für eine gangbare Variante gehalten.

Die Frage, ob sie mit dem Lehrer Mag. Zeiler denn darüber geredet habe, warum er nicht in Französisch sondern nur in Italienisch eingesetzt werde, beantwortete die Nebenintervenientin mit nein und ergänzte, sie rede nicht direkt mit Lehrern, sondern wende sich grundsätzlich an die Direktion (Protokoll der Tagsatzung am 30.7.2012, ON 23, S 20). Schon kurz darauf (Protokoll der selben Tagsatzung, S 25) sagte sie jedoch in anderem Zusammenhang, nach ihren Beobachtungen und auch Rücksprache

mit Lehrern – „*man redet ja mit Lehrern*“ – habe sie den Eindruck gehabt, die Administratorin verbringe zu wenig Zeit in der Schule. Hier zeigte sich eine Tendenz der Nebenintervenientin, die Dinge so zu drehen, wie es gerade günstiger war.

Die Nebenintervenientin stellte in Abrede, verlangt zu haben, das Abstimmungsverhalten der SGA-Mitglieder namentlich festzuhalten (Protokoll der Tagsatzung am 7.5.2012, ON 20, S 17). Gegenteiliges geht jedoch aus ihrem eigenen Besprechungsprotokoll Beilage ./AF hervor. Auch wenn die Nebenintervenientin die Bedenklichkeit dieser Anordnung in weiterer Folge erkannt und ihre Weisung auf Festhalten der Abstimmungsergebnisse lediglich nach Stimmen je Kurie korrigiert haben mag, so hat sie ursprünglich doch die Bekanntgabe des Abstimmungsverhaltens der SGA-Mitglieder unter Bekanntgabe der Namen verlangt. Ihre Bestreitung, das jemals getan zu haben, entsprach also nicht der Wahrheit.

Gefragt, warum sie für die Hospitation der Schule für Sozialbetreuungsberufe in Biedermannsdorf ursprünglich ausgerechnet einen Termin vorgegeben habe, an dem die Klägerin bekannterweise verhindert war, wenn dann doch ohne Weiteres ein anderer Tag möglich gewesen sei, sagte die Nebenintervenientin, wahrscheinlich sei ihr am ersten Tag etwas dazwischen gekommen, sodass der Termin verlegt worden sei. Das stimmte nicht, denn die Nebenintervenientin hatte den Termin ändern lassen, nachdem die Klägerin mitgeteilt hatte, ihren persönlichen Termin nicht verschieben zu können (Beilagen ./AV, ./AW). Dies belegt für das Gericht zum einen, dass die Nebenintervenientin sich auch hier die „Wahrheit“ in ihrem Sinn zurecht legte, und zum anderen, dass die Anberaumung der Hospitation gerade an einem der Tage, an dem es zu einer Kollision mit einem (Nachmittags)Termin der Klägerin gekommen wäre, obwohl für die Nebenintervenientin – wie sich zeigte – auch andere, für die Klägerin unproblematische Termine möglich gewesen wären, einem Justamentstandpunkt entsprang und deutlich machen sollte, dass die Klägerin sich unter allen Umständen gefälligst nach der Nebenintervenientin zu richten habe. Diese grundsätzliche Ansicht der Nebenintervenientin kommt auch deutlich in Beilage ./BF zum Ausdruck.

Auch wenn das E-Mail vom 5.3.2006 (Beilage ./EM) im Verfahren von geringer Bedeutung ist, so zeigt der Versuch der Nebenintervenientin in ihrer Zeugenaussage, die von ihr darin angesprochene politische Informationskette zum Landeshauptmann („[...] *was da auf uns zukommt, weiß ich noch nicht. Aber jedenfalls steht Vertrauen zu euch dahinter und damit verbunden erwartet sich der amtsführende Präsident höchste*

Diskretion [...] wenn wer noch aussteigen möchte – bitte kurzes E-Mail an mich“) als eine Art „Arbeitsgruppe für schulpolitische Interessen“ darzustellen, ein weiteres Mal die Bereitschaft, die Dinge – zur Not auch plump – zurecht zu drehen. Auch der göeichlautende Erklärungsversuch des Zeugen Adolf Stricker, früherer amtsführender Präsident des Landesschulrats für NÖ, ließ im Übrigen die Arbeitsgruppenversion nicht glaubwürdiger werden.

Aufgrund dieser beispielsweise angeführten Auffälligkeiten der Aussage waren die Nebenintervenientin und die von ihr verfassten Urkunden für das Gericht bei weitem nicht so glaubwürdig wie die der Klägerin. In jenen Punkten, in denen sich die Darstellungen der Nebenintervenientin und der Klägerin nicht zur Deckung bringen ließen und keine sonstigen überzeugenden Beweise vorlagen, glaubte das Gericht daher der Klägerin bzw den von dieser vorgelegten Urkunden.

Soweit Feststellungen auf Grundlage unbedenklicher Urkunden getroffen wurden, sind diese Beilagen im jeweiligen Zusammenhang angeführt.

Zur Karriere und dem fachlichen Engagement der Klägerin schon als Lehrerin liegen die Aussagen der Klägerin und der Nebenintervenientin vor.

Insbesondere die Zeugen Mag. Loibl, Dr. Zelber, Mag. Mayer, HR Mag. Koprax und HR Stricker attestierten der Nebenintervenientin, als Landesschulinspektorin engagiert und grundsätzlich auch fachlich kompetent zu sein. Die Zeugen Mag Mayer, Mag. Hornik und Dipl.Päd. Novakovics ließen keinen Zweifel daran, dass die Nebenintervenientin eine schwierige Vorgesetzte war, mit der umzugehen man verstehen musste, die nicht immer den richtigen Ton traf und harsch sein konnte, und mit welcher der eine oder andere Direktor so seine Schwierigkeiten hatte. Kein Zeuge wusste jedoch über derart gravierende Probleme von Schuldirektoren mit der Nebenintervenientin zu berichten, wie sie im Verhältnis zwischen der Nebenintervenientin und der Klägerin bestanden.

Die ersten Meinungsverschiedenheiten zwischen der Klägerin und der Nebenintervenientin zu Beginn der Tätigkeit der Klägerin als Schulleiterin wurden auf Basis der in diesem Punkt in weitem Umfang auch von der Darstellung der Nebenintervenientin bestätigten Parteienaussage der Klägerin festgestellt.

Die Feststellung, dass es keinen Grund für eine neuerliche Beschlussfassung über die Stundentafeln der HLW und der Fachschule durch den SGA gab, beruht auf der aus

Beilage ./M ersichtlichen Ansicht des Juristen des Landesschulrats für NÖ Mag. Loibl. Auch der amtsführende Präsident des Landesschulrats HR Helm sah als Zeuge vor Gericht keinen solchen Grund. Laut Beilage ./AC ging die Nebenintervenientin auch selbst davon aus, dass bezüglich der Studentafeln Autonomie „erlaubt“ sei, sie aber keine Veranlassung dazu sehe, weil es einen Vorschlag des Ministeriums gebe. Die Nebenintervenientin hielt die SGA-Beschlüsse also bloß für nicht notwendig, was allein jedoch kein ausreichender Grund dafür ist, unter Missachtung der Schulautonomie ihre Abänderung zu fordern.

Die Feststellung, dass die Vorwürfe der Nebenintervenientin, die Klägerin habe Elternvertreter des SGA über die Beschlussfassung der Studentafel zum Aufbaulehrgang nicht informiert und sie habe die Schülervereine unter Druck gesetzt, einer Studentafel zuzustimmen, die sie nicht gewollt hätten, nicht zutrafen, gründet auf der glaubwürdigen (siehe oben) Aussage der Klägerin.

Zum Inhalt des Vieraugengesprächs der Klägerin mit HR Helm am 11.7.2007 liegen die Aussagen der Klägerin und des Zeugen HR Helm vor. Beide bestätigten auch, dass die Klägerin sich bis 2010 in dieser Angelegenheit nicht mehr mit der Bitte um Unterstützung an HR Helm wandte.

Die Feststellung, dass die in der Aufbauphase des schwerpunktmischten Aufbaulehrgangs notwendigen weiteren Werteeinheiten durch schulinterne Kürzungen im Bereich der unverbindlichen Übungen und Freigegegenständen hätten abgedeckt werden können, beruht auf der Aussage der Klägerin. Im Rahmen ihrer Zeuenaussage hielt dies auch die Nebenintervenientin für ein probates Mittel, behauptete aber unrichtiger Weise (siehe oben), die Klägerin habe ihr das nie angeboten.

Zum Thema der Zuweisung von Werteeinheiten an die einzelnen Schulen führte der Zeuge Mag. Mayer aus, dass es allgemein üblich sei, den Schulen Werteeinheiten zunächst nur in Aussicht zu stellen und diese erst bei Vorliegen der letztgültigen Schülerzahlen fix zuzuweisen. Demgemäß ging das Gericht davon aus, dass die Nebenintervenientin diese Vorgehensweise nicht grundsätzlich deswegen praktizierte, um Direktoren unter Druck zu setzen. Da jedoch der amtsführende Präsident HR Helm die werteeinheitenmäßige Absicherung des schwerpunktmischten Aufbaulehrgangs abgesegnet hatte, ein Mehrbedarf ja überhaupt nur für die Aufbauphase bestand und dieser aus schulinternen Ressourcen hätte gedeckt werden können, kann der in diesem Zusammenhang stehende Hinweis der Nebenintervenientin an die Klägerin, dass

Werteinheiten jedes Jahr neu zu verhandeln seien, nur als Drohung verstanden werden, um die Klägerin zum Nachgeben zu bringen. Im gegebenen Kontext konnte diese Aussage nämlich nur bedeuten, dass die Nebenintervenientin Werteinheiten entgegen den bisherigen Gepflogenheiten zurücknehmen werde, wofür aber kein Grund zu ersehen war. Tatsächlich kam es ja auch nach Aussage der Nebenintervenientin zu keiner Kürzung der Werteinheiten, die die Führung des Aufbaulehrgangs mit zwei Ausbildungsschwerpunkten verhindert hätte. Offenbar wollte die Nebenintervenientin also ohne sachliche Notwendigkeit bloß klar machen, dass die Klägerin auch hier von ihrem Willen abhängig sei.

Die Feststellungen über die Vorgänge rund um eine Stellungnahme der Klägerin zum Entwurf eines Lehrplans für die Schule für Sozialbetreuungsberufe gründen auf der Aussage der Klägerin, die aus den schon aufgezeigten Gründen überzeugender war als jene der Nebenintervenientin.

Die Hintergründe über die Beschäftigung des Mag. Zeiler in einem Schuljahr in bloß einem seiner beiden Fächer konnten ebenfalls anhand der Aussage der Klägerin festgestellt werden. Dafür, dass Französischlehrer länger als ein Schuljahr nicht in diesem Fach hätten unterrichten können, liegen keine Beweisergebnisse vor.

Da es der Nebenintervenientin im zweiten Anlauf ohne Weiteres möglich war, einen Termin für die Hospitation an einem anderen Tag als dem 9.1.2008 (dem angeblich einzigen ihr zur Verfügung stehenden Termin) zu finden, hatte das Gericht keinen Zweifel, dass es der Nebenintervenientin, die selbst aussagte, sich durch das vorangegangene Gespräch der Klägerin mit HR Helm vom 11.7.2007 desavouiert und als Vorgesetzte nicht ernst genommen gefühlt zu haben, bei der Vergabe des ursprünglichen Termins um ein reines Machtspiel ging. Auch das Protokoll Beilage ./BF lässt keinen Zweifel daran, dass es der Nebenintervenientin hier schlicht und einfach um die Unterordnung der Klägerin ging. Es erscheint als unfair und weiterer Aspekt der Machtdemonstration, der Klägerin vorzuwerfen, in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit nicht all die Änderungen des Hospitationsplans umgesetzt zu haben, die die Nebenintervenientin kurzfristig gewünscht hatte. Auch die verkürzte Darstellung, die Klägerin habe zum ursprünglich vorgegebenen Termin gemeint „*da bin ich nicht mehr da*“, die plakative Formulierung „*Lüge der Frau Dr. Mayer an LSI*“ aus nichtigem Anlass und ohne die Begründung der Klägerin gelten zu lassen sowie die Aufforde-

rung an die Klägerin, sie, die Nebenintervenientin, als Vorgesetzte zu akzeptieren und höflich zu behandeln, sprechen eine deutliche Sprache in diese Richtung.

Insgesamt kann festgehalten werden, dass das Gespräch der Klägerin mit HR Helm, in dem dieser betreffend die Meinungsverschiedenheiten mit der Nebenintervenientin vollinhaltlich der Klägerin recht gab, ein wesentlicher Grund für die Verschlechterung des Verhältnisses der Nebenintervenientin zur Klägerin war. Die durchaus machtbesessene und auf ihre Autorität pochende Nebenintervenientin wollte der Klägerin offenbar nicht verzeihen, dass die Klägerin sie übergangen und sich direkt – noch dazu mit Erfolg – an den amtsführenden Präsidenten des Landesschulrats gewandt hatte. Ihre Betroffenheit über dieses Vorgehen der Klägerin räumte die Nebenintervenientin in ihrer Aussage ja auch ein.

Die Feststellung, sowohl im Hinblick auf die schulautonom festgelegten Stundentafeln für die HLW, die Fachschule und den Aufbaulehrgang, als auch auf die Führung des Aufbaulehrgangs mit zwei Schwerpunkten und die von der Klägerin gestaltete Lehrfächerverteilung habe es weder aus pädagogischer noch aus budgetärer Sicht einen Grund für ein Eingreifen der Schulaufsicht gegeben, was auch für die den Schülern von der Klägerin bei der Anmeldung eingeräumte Möglichkeit, die zweite Fremdsprache frei zu wählen, gelte, beruht insbesondere auf der Aussage des amtsführenden Präsidenten des Landesschulrats für NÖ HR Helm, der dies so bestätigte. Als Mann seiner Position ist ihm zuzugestehen, diese Punkte richtig einschätzen zu können. Zwar sagten HR Mag. Koprax und andere Zeugen über die Nebenintervenientin, dass diese allgemein sehr sachorientiert vorgehe. Über das Verhalten der Nebenintervenientin gegenüber der Klägerin im Besonderen konnten diese Zeugen jedoch nichts aussagen.

Über die Bemerkungen der Nebenintervenientin gegenüber der Klägerin wie: „Ich halte Sie für krank“, „Ich zweifle an ihren Manieren“, „Sie leiden an Realitätsverlust“ oder „Ich habe schon zwei bis drei Direktoren in die Pension gelobt; sie sind die nächste“ liegt neben der Beilage ./BG auch die Aussage der Klägerin vor. Der Nebenintervenientin, die solche Äußerungen bestritt, glaubte das Gericht aus den bereits dargestellten Gründen nicht.

In ihrer Stellungnahme Beilage ./6 räumt die Zeugin HR Mag. Fialik-Fritsch ein, von der Nebenintervenientin gehört zu haben, dass sich diese über Biedermannsdorf geärgert habe. Im Zusammenhalt mit den Beilagen ./AJ, ./AL und ./AM kann jedoch er-

schlossen werden, dass die Nebenintervenientin der Zeugin gegenüber mehr negatives über die Klägerin und die HLW Biedermannsdorf geäußert hat, als eine bloße Andeutung.

Die Feststellungen über die Sprunghaftigkeit der Nebenintervenientin in ihren Arbeitsaufträgen und dass der Klägerin auch Vorgaben gegeben wurden, die andere Schulleiter nicht hatten, sowie über die von der Nebenintervenientin angeordnete weitreichende Verpflichtung der Klägerin zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit über den Inhalt der Dienstbesprechungen beruhen ebenfalls auf der Aussage der Klägerin.

Zum bereits angesprochenen E-Mail der Nebenintervenientin über eine politische Informationskette zum Landeshauptmann ist der Aussage der Klägerin zu entnehmen, dass die Sache – jedenfalls soweit es sie betraf – im Sand verlief. Die Nebenintervenientin erweckte in ihrem Mail auch nicht den Eindruck, ihr Herz an diese Sache gehängt zu haben. Daher glaubte das Gericht nicht, dass die Nichtteilnahme der Klägerin an dieser Informationskette eine besondere Auswirkung auf ihr Verhältnis zur Nebenintervenientin hatte.

Zu den Schreiben Beilagen .1 bis .4 und zur Aussage des Zeugen HR Dr. Pfeifer ist folgendes festzuhalten: Die Zeugin Pfiel sah sich dazu veranlasst, einige Tage nach ihrer Vernehmung den Richter anzurufen, um – wie sie ausdrücklich meinte – doch noch die Wahrheit darüber zu sagen, wie es dazu gekommen war, dass in der ursprünglichen Version ihres Schreibens Beilage .3 noch von „Vorwürfen“, in dem dem Gericht vorgelegten Exemplar jedoch von „Mobbingvorwürfen“, gemeint Mobbing durch die Klägerin, die Rede war. Die Zeugin erklärte, HR Dr. Pfeifer habe das ausgebessert. Für das Gericht ist kein Grund ersichtlich, warum die Zeugin Pfiel extra hätte anrufen sollen, um die Unwahrheit zuzagen. Ganz offensichtlich wollte sie ihr Gewissen erleichtern. HR Dr. Pfeifer aber leugnete, das Schreiben „korrigiert“ zu haben. Behält man nun auch die schon angesichts des Inhalts der einzelnen Schreiben und deren Adressierung an die Nebenintervenientin persönlich völlig unglaubwürdige Behauptung auch des HR Dr. Pfeifer im Auge, Mag. Gangl habe damit Information für einen Neuanfang nach der Rückkehr der Klägerin in den Dienst (und nicht etwa Material für einen sich schon abzeichnenden Prozess) sammeln wollen, so wird klar, dass HR Dr. Pfeifer in seiner Aussage nicht die Wahrheit gesagt hat und sowohl er als auch der Zeuge Mag. Gangl, der zum Grund der Schreiben das gleiche behauptete wie HR Dr. Pfeifer, selbst davon ausgingen, im Zusammenhang mit den Schreiben Beilage .1

bis ./4 den Hintergrund ihres Entstehens verschweigen zu müssen. HR Dr. Pfeifer blieb für das Gericht völlig unglaubwürdig. Bei den genannten Schreiben der Zeuginnen Mag. Brunner, Mag. Stuibler, Pfiel und Mag. Maierhofer handelte es sich offenbar um auf Veranlassung der Nebenintervenientin – warum hätten diese Briefe denn sonst an sie geschickt werden sollen – unter Mitwirkung von HR Dr. Pfeifer und Mag. Gangl entstandene Schriftstücke, die – zumindest im Fall der Zeugin Pfiel – sogar noch einer Endredaktion durch HR Dr. Pfeifer unterlagen, um für einen Prozess auch ausreichend etwas herzugeben. In diesen Schreiben werden – teilweise inhaltsähnlich – Kleinigkeiten aufgebauscht und skandalisiert. Bei der Vernehmung der Zeuginnen kam hervor, dass einige ihrer in den Schreiben und auch im Zuge der Vernehmung erhobenen Vorwürfe keine objektive Grundlage hatten. Vor diesem Hintergrund konnte das Gericht nicht feststellen, dass andere als diese von der Nebenintervenientin offenbar instrumentalisierten Lehrkräfte nennenswerte Probleme mit der Klägerin hatten, bzw. dass die Klägerin einen auf Mobbing ausgerichteten Führungsstil ausübte. Das Verhalten der Klägerin gegenüber den Lehrern mag – vor allem im Kontrast zu HR Dr. Pfeifer – nicht überall gut angekommen sein, überzeugende Anhaltspunkte für Schikane der Klägerin gegenüber Lehrern und Schülern brachten jedoch weder die Schreiben Beilagen ./1 bis ./4 noch die Zeugenaussagen ihrer Verfasserinnen hervor.

Auch wenn die Nebenintervenientin und HR Dr. Pfeifer dies leugneten, so zeugt das eben Ausgeführte davon, dass die Nebenintervenientin und HR Dr. Pfeifer mit Lehrern der HLW Biedermannsdorf sehr gut vernetzt waren, was die mit einzelnen Beispielen an „zufälligem“ Gleichklang von Standpunkten einzelner Lehrer mit kurz darauf geäußerten Ansichten und Vorgaben der Nebenintervenientin belegte Vermutung der Klägerin, im Hintergrund sei mit HR Dr. Pfeifer als Schnittstelle etwas gelaufen, das die Nebenintervenientin zu der einen oder anderen Intervention veranlasst hatte, so plausibel macht, dass das Gericht dies für sehr wahrscheinlich hält und entsprechend feststellte. Die Nebenintervenientin ließ im Übrigen keinen Zweifel daran, der Meinung zu sein, dass unter HR Dr. Pfeifer alles besser gewesen sei und die Klägerin dorthin hätte zurückkehren sollen.

Die Feststellung, dass die HLW Biedermannsdorf auch unter Leitung der Klägerin einen sehr guten Ruf hatte und die Klägerin die schulautonomen Freiheiten optimal einsetzte, beruht insbesondere auf der Aussage des Zeugen HR Helm.

HR Dr. Helm und die Klägerin sagten übereinstimmend aus, dass sich die Klägerin nach dem Gespräch am 11.7.2007 bis 2010 nicht mehr mit der Bitte um Unterstützung oder Abhilfe gegen das Verhalten der Nebenintervenientin an HR Helm wandte (so dass dieser annahm, es bestehe kein weiterer Handlungsbedarf). Es liegen keine Beweisergebnisse dafür vor, dass die Klägerin andere der Beklagten zuzurechnende Organe vor ihrer Erkrankung auf die Probleme mit der Nebenintervenientin hingewiesen hätte. Der sonst durchaus im Sinn der Klägerin aussagende Zeuge HR Helm konnte nicht bestätigen, dass die Klägerin vor ihm geweint hätte. Dementsprechend konnten zu diesen Punkten nur Negativfeststellungen getroffen werden.

Das nach der Erkrankung der Klägerin erfolgte Angebot des HR Helm, sich für eine Verwendung der Klägerin in einer anderen Funktion einzusetzen, das die Klägerin ausschlug, ist durch die Aussagen des Zeugen HR Dr. Helm und der Klägerin belegt.

Der Zeuge Mag. Mayer bestätigte, dass die Klägerin im Kreis der Kollegen gut eingebunden und geschätzt war.

Die Feststellungen zur Erkrankung der Klägerin und insbesondere deren Ursache gründen auf dem Gutachten Dr. Wörgötter. Diesem Gutachten im Zusammenhalt mit dem Ergebnis der mündlichen Erörterung kann auch entnommen werden, dass die Klägerin ohne das belastende Verhalten der Nebenintervenientin nicht erkrankt wäre. Die Sachverständige ging auf die Fragen der Parteien im Rahmen der Gutachtenserörterung umfassend ein und setzte sich auch mit den Privatgutachten Prof. Haller auseinander. Beide Sachverständigen gehen vom selben initialen Auslöser der Erkrankung der Klägerin aus. Zum weiteren, vom Privatgutachter Prof. Haller thematisierten „untypischen“ Verlauf der Krankheit über sechs Monate hinaus, hat sich die Sachverständige in der mündlichen Erörterung ausführlich geäußert und nachvollziehbar dargelegt, dass die dafür maßgeblichen Faktoren keinen Rückschluss auf andere primäre Ursachen der Erkrankung der Klägerin als die von beiden Sachverständigen angenommene zulassen.

Dass bei einer einen mehrjährigen Krankenstand auslösenden chronifizierten Krankheit, deren weiterer Verlauf typischerweise nicht vorhergesagt werden kann, finanzielle Nachteile in Form entgehenden Verdienstes nicht ausgeschlossen werden können, liegt auf der Hand.

Rechtlich folgt aus dem vorliegenden Sachverhalt:

Die Klägerin stützt ihre Amtshaftungsansprüche auf Mobbinghandlungen der Nebenintervenientin als der Beklagten zurechenbarem Organ („aktives Mobbing“) und Unterlassung geeigneter Abhilfe durch dafür berufene Organe der Beklagten („passives Mobbing“).

Bei „Mobbing“ handelt es sich um eine konfliktbelastete Kommunikation am Arbeitsplatz unter Kollegen und Kolleginnen oder zwischen Vorgesetzten und Untergebenen, bei der die angegriffene Person unterlegen ist und von einer oder einigen Personen systematisch, oft und während längerer Zeit mit dem Ziel und/oder dem Effekt des Ausstoßes aus dem Arbeitsverhältnis direkt oder indirekt angegriffen wird und dies als Diskriminierung empfindet. Für Mobbing ist das systematische, ausgrenzende und prozesshafte Geschehen über einen längeren Zeitraum typisch, etwa durch systematische Verweigerung jeder Anerkennung, Isolation, Zurückhaltung von Informationen, Rufschädigung etc. Die große Bandbreite möglicher Mobbinghandlungen entzieht sich einer vollständigen Aufzählung. Mit der 2. Dienstrechts-Novelle 2009, BGBl I 2009/153, wurde im Bundesdienst (in Kombination mit dem Gebot des „achtungsvollen Umgangs“) ein „Mobbingverbot“ eingeführt (§ 43a BDG 1979; § 5 Abs 1 VBG ua). Mit diesem Verbot soll klargestellt werden, dass Mobbing eine Dienstpflichtverletzung darstellt. In diesem Zusammenhang soll nicht jede spontane Gemütsäußerung „auf die Goldwaage gelegt“, sehr wohl aber sollen Verhaltensweisen, die die menschliche Würde verletzen oder die dienstliche Zusammenarbeit und damit den Betriebsfrieden ernstlich stören, erfasst werden (9 ObA 131/11x).

Gemäß § 43a BDG haben Beamtinnen und Beamte als Vorgesetzte ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und als Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter ihren Vorgesetzten sowie einander mit Achtung zu begegnen und zu einem guten Funktionieren der dienstlichen Zusammenarbeit beizutragen. Sie haben im Umgang mit ihren Vorgesetzten, Kolleginnen und Kollegen sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Verhaltensweisen oder das Schaffen von Arbeitsbedingungen zu unterlassen, die deren menschliche Würde verletzen oder dies bezwecken oder sonst diskriminierend sind.

Mit dem neuen § 43a BDG stellt der Gesetzgeber klar, dass es sich bei Mobbinghandlungen nicht um ‚Kavaliersdelikte‘, sondern um disziplinarrechtlich zu ahndende Dienstpflichtverletzungen handelt. § 43a knüpft mit dem Begriff der ‚Diskriminierung‘ an die §§ 8 und 8a B-GIBG an: Auch jene Verhaltensweisen, die für die betroffene

Person unerwünscht, unangebracht, entwürdigend, beleidigend oder anstößig sind und für diese ein einschüchterndes, feindseliges oder demütigendes Arbeitsumfeld schaffen oder dies bezwecken, sind durch die neue Regelung verpönt. § 43a bezieht sich damit nicht nur auf systematisches Mobbing, sondern auf jede Verletzung der Verpflichtung zum achtungsvollen Umgang der Bediensteten untereinander (DurchführungsRS BKA-920.900/0002-III/5/2010 v 16. 2. 2010; Fellner, BDG § 43a Anm 1).

Gemäß § 45 Abs 1 BDG hat der Vorgesetzte darauf zu achten, dass seine Mitarbeiter ihre dienstlichen Aufgaben gesetzmäßig und in zweckmäßiger, wirtschaftlicher und sparsamer Weise erfüllen. Er hat seine Mitarbeiter dabei anzuleiten, ihnen erforderlichenfalls Weisungen zu erteilen, aufgetretene Fehler und Missstände abzustellen und für die Einhaltung der Dienstzeit zu sorgen. Er hat das dienstliche Fortkommen seiner Mitarbeiter nach Maßgabe ihrer Leistungen zu fördern und ihre Verwendung so zu lenken, dass sie ihren Fähigkeiten weitgehend entspricht. Weiters hat sie oder er darauf hinzuwirken, dass ihre oder seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter den Erholungsurlaub in Anspruch nehmen können und auch in Anspruch nehmen.

Das Recht des Vorgesetzten, in Ausübung der Dienstaufsicht Weisungen zu erteilen, ist durch das auf Art 7 B-VG beruhende Willkürverbot und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der zur Verfolgung eines bestimmten Zwecks zulässigen Mittel, der als allgemeiner Auslegungsgrundsatz das öffentliche Recht beherrscht, begrenzt (*Fellner*, BDG E 2 zu § 45). Vorgesetzte haben wegen ihrer Vorbildfunktion besonderen Einsatz und Qualität der Dienstleistung zu erbringen. Das bezieht sich zunächst auf die eigene Arbeitsanforderung. Aus der Vorgesetztenstellung folgen besondere Aufgaben wie Dienstaufsicht (Kontrollbefugnis und Weisungsbefugnis) und Fürsorge für die Untergebenen. Vorgesetzte haben eine entsprechend hohe Verantwortung für ihre Sachentscheidungen wie auch für ihre persönliche Verhaltensweise. Im Verhältnis zu den Mitarbeitern und Untergebenen kann sich pflichtwidriges Verhalten von Vorgesetzten achtungs- und vertrauensmindernd auswirken. Denn Vorgesetzte haben neben der Aufsichtsfunktion und Weisungsfunktion auch eine Vorbildfunktion (*Fellner*, aaO E 4 zu § 45).

Wie sich aus den Feststellungen ergibt, hat die Nebenintervenientin wiederholt und beharrlich in schulautonome Bereich und der Schulleiterin vorbehalten Bereiche eingegriffen, ohne dass dies sachlich erforderlich oder gerechtfertigt gewesen wäre. Nun mag es Argumente für den Standpunkt der Nebenintervenientin und die von ihr ge-

wünschten Änderungen bereits beschlossener Stundentafeln, der Ausgestaltung des Aufbaulehrgangs und der Lehrfächerverteilung gegeben haben, die Vorgehensweise der Klägerin und des SGA war jedoch stets rechtskonform und bot keinen gerechtfertigten Anlass zum Eingreifen der Schulaufsicht. Die Ausübung von Druck auf die Klägerin durch die Nebenintervenientin war nicht gerechtfertigt und diente dazu, unter Missachtung der Grenzen ihrer Kompetenzen die Vorstellungen der Nebenintervenientin durchzusetzen. Die Nebenintervenientin hat sich zur Verfolgung ihrer Ziele mit § 45 BDG im Widerspruch stehender Methoden bedient, die offenbar dazu dienten, die Klägerin gefügig zu machen. Dazu zählt, dass sie einen Termin willkürlich verlegte, weil die Klägerin diesen in Begleitung eines Personalvertreters wahrnehmen wollte, sie die Klägerin wiederholt grundlos oder aus nichtigem Grund zurechtwies, obwohl ihr selbst durchaus auch Fehler unterliefen. Auch die Art der Erstellung von „Protokollen“ und deren Inhalt, das schikanöse Vorgehen bei der Hospitation, das Verlangen vorbehaltloser Anerkennung der Autorität der Nebenintervenientin (offenbar auch in ihrer Kompetenz nach dem Gesetz entzogenen Bereichen), die Sprunghaftigkeit in den Aufgabenstellungen an die Klägerin und nicht zuletzt die gegen die Klägerin gerichteten Beschimpfungen, widersprechen ohne Zweifel § 43a BDG.

Das Argument der Beklagten, die Klägerin hätten nur zwei bis vier Mal pro Schuljahr persönlichen Kontakt gehabt, was Mobbing ausschließe, trägt insofern nicht, als das Verhalten der Nebenintervenientin, selbst wenn sie es bei relativ wenigen Gelegenheiten gesetzt haben mag, eine fortdauernde Auswirkung auf die Arbeitsbedingungen der Klägerin hatte. Durch die rechtswidrigen Eingriffe in die Kompetenzen der Klägerin machte sie dieser eine Entfaltung in ihrem Amt als Direktorin unmöglich. Das Nebenintervenientin legte also ohne Frage Verhaltensweisen an den Tag, die die menschliche Würde verletzen oder die dienstliche Zusammenarbeit und damit den Betriebsfrieden ernstlich störten.

Der Einwand, die Klägerin habe ihre Rettungspflicht nach § 2 Abs 2 AHG verletzt, weil sie gegen Weisungen der Nebenintervenientin nicht remonstriert habe, geht schon deshalb fehl, weil ein solches Vorgehen, so man es denn überhaupt als Rechtsmittel iSd § 2 Abs 2 AHG sehen mag, vielleicht zur Beseitigung einer Weisung der Nebenintervenientin geführt hätte. Die von der Nebenintervenientin insgesamt geschaffene Drucksituation wäre dadurch jedoch nicht weggefallen. Bedenkt man die Auswirkungen des Gesprächs der Klägerin mit dem amtsführenden Präsidenten des Landes-

schulrats für NÖ HR Dr. Helm, hätte eine Widerwehr durch Remonstration kaum zur Entschärfung der die Klägerin belastenden Lage beigetragen, sondern diese wohl noch verschlimmert.

Der Einwand, die Klägerin habe ihre Schadenminderungsobliegenheit verletzt, weil sie das Angebot des HR Dr. Helm einer anderen Beschäftigung nicht angenommen habe, ist für den Grund des Anspruchs ohne Bedeutung, weil dieses Angebot erst nach der Erkrankung der Klägerin kam und dessen Annahme den Eintritt eines Schadens nicht mehr hätte verhindern können.

Gemäß § 1 Abs 1 AHG haftet die Beklagte für das schadenkausale, rechtswidrige und schuldhafte Organverhalten der Nebenintervenientin.

Da die Haftung der Beklagten dem Grunde nach feststeht, konnte über das Leistungsbegehren gemäß § 393 Abs 1 ZPO ein Zwischenurteil gefällt werden.

In Ansehung des Feststellungsbegehrens ist das Feststellungsinteresse begründet, sodass über diesen Teil des Klagsanspruchs mit Teilurteil nach § 391 Abs 1 entschieden werden konnte. Das haftungsbegründende Verhalten der Nebenintervenientin steht fest und war dem darauf bezüglichen Feststellungsbegehren stattzugeben. Betreffend weitere der Beklagten zuzurechnende Organwalter wurde aktives Mobbing nicht behauptet und konnten die Voraussetzungen zur Annahme passiven Mobblings nicht festgestellt werden, weshalb das Feststellungsbegehren, soweit es sich auf ein haftungsbegründendes Verhalten solcher Personen bezieht, abzuweisen war.

Der Kostenvorbehalt gründet auf § 52 Abs. 4 ZPO.

Landesgericht St. Pölten, Abteilung 3
St. Pölten, 30. Mai 2014
Mag. Wilhelm Wessely, Richter

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG